

**Richtlinien des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
(HMWVL)
zur Hessischen Qualifizierungsoffensive**

Präambel:

Die Qualifizierungsoffensive des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ist dem lebensbegleitenden Lernen im beruflichen Kontext verpflichtet und setzt hiermit auch die Ziele der Europäischen Strukturfonds im Bildungsbereich um. Sie verbessert Qualität, Quantität und Rahmenbedingungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung in Hessen. Die Hessische Qualifizierungsoffensive umfasst daher die vier Richtlinien

- a) Förderung der beruflichen Erstausbildung
- b) Förderung der überbetrieblichen Ausbildung
- c) Förderung der beruflichen Weiterbildung
- d) Förderung der Berufsbildungsforschung

a) Förderung der beruflichen Erstausbildung

Teil I: Richtlinienübersicht

1. Inhalt der Richtlinien

Teil I enthält Ausführungen zum Anlass und zu den Zielen der vorliegenden Förderrichtlinie, nennt die Programme und die Zielgruppe. Alle Programme werden unter der Verantwortung des

Hessischen Ministeriums
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL)
Referat Berufliche Bildung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611/815-0
Fax: 0611/815-2220

von verschiedenen Stellen umgesetzt.

Unter Teil II – Einzelbestimmungen – werden die Förderbestimmungen zu den Programmen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung dargestellt:

- II 1. Ausbildung in Partnerschaften
- II 2. Ausbildungsstellen bei Existenzgründungen
- II 3. Ausbildungsstellen für Auszubildende aus insolventen Betrieben
- II 4. Ausbildungsstellen für Altbewerber/innen
- II 5. Verbesserung des Ausbildungsumfeldes
- II 6. Qualifizierte Ausbildungsbegleitung in Berufsschule und Betrieb (QUABB)

Der Teil III enthält die für alle Förderprogramme gleichermaßen geltenden allgemeinen

Förderbestimmungen.

2. Ziele der Förderung

Im Sinne des „Operationellen Programms für die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2007 bis 2013“ sollen durch die Fördermaßnahmen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung in den Programmbereichen der beruflichen Erstausbildung II 1. – Ausbildung in Partnerschaft – sowie II 5. – Verbesserung des Ausbildungsumfeldes – zusätzliche Ausbildungsplätze geschaffen und die Ausbildungsbereitschaft durch unterschiedliche Maßnahmen erhöht werden.

Die Förderung der beruflichen Erstausbildung versteht sich vorrangig als betriebliche Mittelstandsförderung und will dazu beitragen, für alle hessischen Jugendlichen ein auswahlfähiges und qualitativ zukunftssicherndes Ausbildungsplatzangebot sicherzustellen. Das beinhaltet auch die strukturelle Verbesserung von Ausbildung, breite Information über Berufsbilder und die Einrichtung von Ausbildungsplätzen.

Mit der Förderung von Unterstützungsmaßnahmen sollen Jugendliche in dualen betrieblichen Ausbildungsgängen zum erfolgreichen Ausbildungsabschluss geführt werden und Ausbildungsabbrüche vermieden werden.

Im Kontext des EU-Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung“ zielen die Programme des HMWVL darauf ab, die Erwerbsbeteiligung von Frauen und ihre Qualifizierungschancen in allen Altersgruppen zu erhöhen, die Barrieren und Segregationen am Arbeitsmarkt zu verringern und die Teilhabe an zukunftsorientierten Berufen zu steigern.

Innerhalb des Querschnittsziels „Nachhaltige Entwicklung“ sollen mit der Förderung der betrieblichen Ausbildung durch Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen und Qualifizierung nachhaltig Beschäftigungsrisiken verringert werden.

Das Querschnittsziel „Transnationalität“ nimmt vor dem Hintergrund der Internationalisierung der Wirtschaft an Bedeutung zu. Zunehmend werden international ausgerichtete Fachkräfte, die sich in der Sprache und der Kultur anderer Länder problemlos zurechtfinden, gebraucht. Der Focus dieses Querschnittsziels wurde innerhalb des hessischen Operationellen Programms auf den Programmteil II 1. „Ausbildung in Partnerschaften“ gelegt. Auszubildende sollen durch die Vermittlung internationaler Erfahrungen für den Arbeitsmarkt besondere Qualifikationen erhalten.

3. Zielgruppe und Fördergebiet

Ausbildungsplätze im Rahmen der Ausbildungsplatzprogramme und programmbegleitende Maßnahmen werden entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen in Teil II gefördert.

Teil II: Einzelbestimmungen

1. Ausbildung in Partnerschaften

1.1. Gegenstand der Förderung

Durch die Förderung von „Ausbildung in Partnerschaften“ wird die Möglichkeit geschaffen, dass viele Unternehmen durch einen Zusammenschluss erstmals oder zusätzlich ausbilden können und damit weiteres Ausbildungspotenzial genutzt wird.

Gefördert wird die Schaffung von zusätzlichen Ausbildungsplätzen im Rahmen von Kooperationen mehrerer Partner (Verbund) - auch im internationalen Kontext.

Stammbetriebe, die aus fachlichen Gründen im angebotenen Ausbildungsberuf nicht alleine ausbilden können und aus diesem Grund eine partnerschaftliche Ausbildung durchführen, erfüllen die Kriterien für eine Förderung.

Für alle anderen Stammbetriebe gelten die folgenden Bedingungen:

Bei den zu fördernden Ausbildungsplätzen muss der Stammbetrieb entweder

- erstmalig betriebliche Ausbildungsverhältnisse begründen

oder

- zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse begründen. In diesem Fall muss der Durchschnitt der in den drei dem Antragsjahr vorausgegangenen Jahren begründeten Ausbildungsverhältnisse (jeweils zum Stichtag 31. Dezember) übertroffen werden.

oder

- in einem anderen als in bisher angebotenen Berufsbildern betriebliche Ausbildungsverhältnisse begründen. In diesem Fall können diese Plätze im Rahmen dieses Programms für maximal drei aufeinander folgende Förderjahre gefördert werden, sofern die bisherige Anzahl der Ausbildungsplätze beibehalten wird.

Ausbildungspartnerschaften im Sinne dieser Richtlinien sind Entwicklungspartnerschaften, an denen pro Ausbildungsverhältnis mindestens drei Partner beteiligt sind, die durch ein gemeinsames Konzept, wechselseitigen Austausch, gemeinsame Entwicklungsarbeit und gegenseitige Ergänzung in einem Berufsbild vollständig ausbilden können.

Gefördert werden Ausbildungspartnerschaften unter den Voraussetzungen, dass:

- die Ausbildung in der Regel in einem nach BBiG / HwO anerkannten Beruf durchgeführt wird
- die zuständige Stelle den Ausbildungsvertrag in das Ausbildungsverzeichnis einträgt
- der Ausbildungsvertrag bei einem der unter 1.3 genannten Förderberechtigten (Stammbetrieb) abgeschlossen wird
- sich die Ausbildungspartnerschaft pro Ausbildungsverhältnis mindestens aus drei Kooperationspartnern, darunter mindestens zwei Unternehmen, Gebietskörperschaften oder Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften, Praxen und Büros der freien Berufe, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Organisationen sowie Verwaltungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts zusammensetzt und ein Partner die Koordination und Projektträgerschaft der Ausbildungspartnerschaft übernimmt. Der Koordinator muss selbst nicht an der Ausbildung beteiligt sein.
- neben der Ausbildung im Ausbildungsbetrieb wesentliche Teile der betrieblichen Ausbildung von weiteren Ausbildungspartnern übernommen werden. Im Idealfall geschieht dies wechselseitig. Diese Ausbildungsanteile sollen nach Nutzen und Notwendigkeit für die jeweilige Ausbildung

ausgerichtet sein und eigene Ausbildungsabschnitte umfassen, die dem Zuwendungsgeber darzulegen sind.

- Ausbildungsinhalte, die im Ausland vermittelt werden, integrale Bestandteile der Ausbildung sind und für die Dauer des Aufenthaltes ein Ausbildungsplan vorgelegt wird. Durch die nach Berufsbildungsgesetz / Handwerksordnung zuständige Stelle ist das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu bestätigen. Die Ausbildung im Ausland muss in Betrieben erfolgen. Eine Förderung von Ausbildung bei Bildungsträgern oder Schulen ist ausgeschlossen.

Im Sinne der EU-Querschnittsziele legt der Europäische Sozialfonds seinen Entscheidungen das Leitprinzip der Europäischen Union zur Chancengleichheit von Frauen und Männern (Gender Mainstreaming) zu Grunde.

Bevorzugt werden Ausbildungspartnerschaften,

- die dazu beitragen, den Anteil der Auszubildenden eines Geschlechts in Ausbildungsberufen, bei denen dieser
- erheblich unter dem Durchschnitt liegt, anzuheben
- die im Bezug zu Aktivitäten im Bereich „soziale Stadt“ stehen
- die einen Beitrag zur ökologischen Nachhaltigkeit leisten (z.B. in den Wirtschaftsbereichen Bau, Energie, Gesundheit, SKH- Handwerk, Tourismus)
- mit internationalen Komponenten, damit hessische Jugendliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Ausland erwerben und austauschen können.

Teile der Berufsausbildung können für hessische Jugendliche im Rahmen dieser Ausbildungspartnerschaften darüber hinaus auch im Ausland durchgeführt werden, wenn dies dem Ausbildungsziel dient. Damit erwerben sie zusätzlich Kenntnisse über ausländische Betriebsabläufe und Wirtschaftsstrukturen und verbessern ihre interkulturelle Kompetenz und ihre Sprachkenntnisse.

Die Dauer eines Auslandsaufenthaltes muss mindestens ununterbrochen drei Wochen betragen. Es sind mehrere Auslandsaufenthalte möglich. Die Auslandsaufenthalte insgesamt dürfen gemäß § 2 Abs. 3 BBiG ein Viertel der in der Ausbildungsordnung festgelegten Ausbildungsdauer nicht überschreiten.

Für die Förderung von Auslandsaufenthalten im Rahmen eines Ausbildungsverbundes ist gemäß dem Subsidiaritätsprinzip zunächst das Programm „Leonardo da Vinci“ zu nutzen (spezielle Informationen hierzu unter www.na-bibb.de).

Soweit eine Förderung durch dieses Programm nicht bzw. nur teilweise möglich ist (Ablehnungsschreiben bzw. Begründung ist vorzulegen), kann eine (ggf. ergänzende) Förderung des Auslandsaufenthaltes gewährt werden. Die Höhe der Förderung orientiert sich an den Fördersätzen aus dem Programm Leonardo.

Ausbildungspartnerschaften im Sinne dieser Richtlinie können ebenfalls sogenannte Handwerkskooperationen sein, die teils aus Partnern des gleichen Handwerks, teils aus Partnern unterschiedlicher Gewerke bestehen; sie ergänzen sich unter dem Aspekt der kombinierten Leistungserbringung und lösen komplexe Aufgabenstellungen wie z. B. „Grundsanierung“ oder „Barrierefreies Wohnen im Alter“ usw.

Die im Förderantrag einzureichende Konzeption muss ersichtlich machen, dass sie über eine einmalige Fremdleistung eines eingekauften Ausbildungsteils hinausgeht und wesentliche Teile der Ausbildung umfasst.

Einer der Partner übernimmt als Antragsteller die Aufgabe der Koordination. Als koordinierende Stelle unterstützt er die Verbundpartner und hat folgende Aufgaben: Akquisition sowie zeitliche und inhaltliche Organisation der Verbundausbildung und die Mittelverwaltung. Darüber hinaus kann er ggf. eigene Ausbildungsanteile übernehmen und dient bei auftretenden Problemen mit den beteiligten Betrieben, den Berufsschulen oder den Auszubildenden als Vermittler.

Um in allen Landkreisen bzw. Kammerbezirken die Ausbildungspartnerschaften gleichermaßen zu stärken, können in bestimmten Landkreisen Regionale Servicestellen gebildet werden. Die Liste der Landkreise, in denen solche Servicestellen gefördert werden, wird jährlich an die Erfordernisse angepasst und ist bei der Investitionsbank Hessen (IBH) erhältlich bzw. im Internet auf der Seite www.esf-hessen.de abrufbar.

Die Regionalen Servicestellen haben – je nach Bedarf – folgendes Aufgabenspektrum:

- Initiierung und ggf. Beratung von Ausbildungspartnerschaften
- Akquirierung zusätzlicher Ausbildungsstellen im Verbund (auch Ausweitung bestehender Ausbildungspartnerschaften)
- Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Auszubildenden

Die Förderung der Regionalen Servicestellen erfolgt im Programm „Verbesserung des Ausbildungsumfeldes“.

1.2 Zielgruppe

Personen, die bei Ausbildungsbeginn mit Hauptwohnsitz in Hessen gemeldet sind, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über keine abgeschlossene Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach der Handwerksordnung (HwO) verfügen.

Von der Förderung ausgenommen sind Berufsausbildungsverhältnisse mit Ehegatten oder Verwandten ersten und zweiten Grades.

Dies gilt auch für anteilige Inhaber/-innen bzw. Gesellschafter/-innen von Unternehmen, sofern diese mindestens 25 % der Geschäftsanteile halten.

1.3 Förderberechtigte

Förderberechtigt sind Stellen, die als Koordinatoren auftreten, sofern sie

- kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (s. Teil III),
- Gebietskörperschaften (außer Dienststellen des Landes Hessen und des Bundes),
- Körperschaften des öffentlichen Rechts oder
- nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisationen oder andere geeignete Projektträger sind.

1.4 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung.

Die Förderung kann maximal für die erstmalige vertraglich eingegangene Ausbildungsdauer erfolgen.

Neben den Regieaufwendungen des Koordinators kann der durch partnerschaftsbedingte Kosten entstehende Mehraufwand für die Ausbildung wie z.B. Fahrtkosten oder Materialkosten, Kosten zur Erlangung der Ausbildereignung oder Kosten für die Prüfungsvorbereitung, finanziell unterstützt werden. Für Teile der Ausbildung, die bei einem an der Ausbildungspartnerschaft beteiligten Partner durchgeführt werden, kann dieser seine hierdurch bedingten Mehrkosten dem Koordinator als sogenannte „Fremdkosten“ in Rechnung stellen.

Nicht gefördert werden die originären Ausbildungskosten des Unternehmens, z. B. Ausbildungsvergütungen sowie der durch überbetriebliche Schulungen ergänzte Teil einer Ausbildung, soweit dieser bereits durch das Programm „Förderung der überbetrieblichen beruflichen Ausbildung“ bezuschusst wird.

Für die in der Vorlaufphase von max. fünf Monaten vor Ausbildungsbeginn notwendigen Aufwendungen (z.B. Akquisition der Unternehmen, Auswahl der Teilnehmer/innen, etc.) können die Projektträger einen Zuschuss von bis zu 4.600 Euro je Ausbildungsplatz erhalten. Die tatsächlichen Aufwendungen sind nachzuweisen.

Der Antragsteller erhält eine Förderung in Höhe von bis zu 3.600 Euro pro Ausbildungsplatz und Jahr, jedoch nicht mehr als 12.600 Euro je Ausbildungsplatz.

Davon sind in der Regel bis zu 1.000 Euro pro Platz und Jahr für Regiekosten des Koordinators, außerhalb der eventuell eigenen Ausbildungsleistung, vorgesehen. Die restlichen Gelder sollen die vorstehend benannten partnerschaftsbedingten Mehrkosten abdecken.

Für die Akquise, Organisation und Betreuung von Auslandsaufenthalten erhält die Koordinierende Stelle neben dem vorgenannten Betrag für Regiekosten 500 Euro pro Platz und Jahr. Darüber hinaus werden der koordinierenden Stelle Reisekosten erstattet, sofern die Erstattung vor dem Antritt der Reise mit Begründung beantragt wurde und eine Zusage durch die IBH erteilt worden ist.

Soweit ein im Rahmen dieses Programms geförderter Ausbildungsplatz für den gleichen Verwendungszweck aus anderen öffentlichen Haushalten gefördert wird, mindert sich der nach diesen Richtlinien gewährte Zuschuss entsprechend. Zuschüsse zu Ausbildungsvergütungen werden nicht angerechnet.

Über Art und Umfang der Förderung wird bei Sondermaßnahmen, die im besonderen Landesinteresse liegen, im Einzelfall im Rahmen der verfügbaren Mittel entschieden.

Die Förderung des Landes Hessen kann auch aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds erfolgen. Auch in diesem Fall gelten die genannten Förderhöchstsätze.

1.5 Verfahren

Die Anträge sind schriftlich mittels Vordruck bei der

Investitionsbank Hessen (IBH)

ESF- Consult Hessen
Abraham-Lincoln-Str.38-42
65189 Wiesbaden
Tel.: 06 11/774-0
Fax: 06 11/774-7429
www.esf-hessen.de

einzureichen und sollen bis spätestens 31. März des Jahres, in dem der Ausbildungsbeginn erfolgt, eingegangen sein. Die Antragsformulare stehen unter www.esf-hessen.de zum download bereit.

Das HMWVL und die IBH bilden einen Bewilligungsausschuss, der die Projekte auswählt. Zur Klärung berufsbezogener Fragen kann der Bewilligungsausschuss Vertreter/innen der zuständigen Stellen oder ihrer Arbeitsgemeinschaften sowie der Regionaldirektion Hessen der Agentur für Arbeit zur Beratung hinzuziehen.

Die IBH bewilligt im Rahmen der verfügbaren Mittel die Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinien durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Kopien der rechtsgültigen registrierten Ausbildungsverträge sind vorzulegen, sobald diese dem Verbundkoordinator vorliegen, spätestens vor dem Abruf des zweiten Teilbetrages.

Die Auszahlungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass die vertraglich vereinbarte Ausbildung vollständig erteilt wird. Als Nachweis hierfür ist mit dem Abruf der weiteren Teilbeträge eine Bestätigung der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz über das Weiterbestehen des Ausbildungsverhältnisses vorzulegen bzw. eine aktuelle Gehaltsabrechnung beizufügen. Darüber hinaus ist nach Abschluss der Ausbildung der Prüfungsnachweis vorzulegen.

1.6 Weitere Bestimmungen

Wird ein Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet und der frei gewordenen Platz nicht innerhalb von drei Monaten wiederbesetzt, so mindert sich die Zuwendung um 1/12 je Monat, in dem der Platz nicht besetzt ist.

Im Übrigen sind die Bestimmungen unter Teil III ebenfalls verbindlich.

2. Ausbildungsstellen bei Existenzgründungen

2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Ausbildungsplätze bei Existenzgründerinnen und Existenzgründern. Damit sollen diese so früh wie möglich an Ausbildung herangeführt werden.

Die Ausbildung ist in der Regel in einem nach BBiG/ HwO anerkannten Beruf durchzuführen.

Die Förderung dient der Schaffung von Ausbildungsplätzen in den nachstehend genannten Unternehmen. Gefördert werden diejenigen Ausbildungsverhältnisse zwischen Auszubildenden und Existenzgründer/innen, die innerhalb des jeweiligen Förderjahres begonnen werden beziehungsweise wurden.

2.2 Zielgruppe

Personen, die bei Ausbildungsbeginn mit Hauptwohnsitz in Hessen gemeldet sind, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über keine abgeschlossene Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach der Handwerksordnung (HwO) bzw. gleichgestellten Berufsausbildungen verfügen.

Von der Förderung ausgenommen sind Berufsausbildungsverhältnisse mit Ehegatten oder Verwandten ersten und zweiten Grades.

Dies gilt auch für anteilige Inhaber/-innen bzw. Gesellschafter/-innen von Unternehmen, sofern diese mindestens 25 % der Geschäftsanteile halten.

2.3 Förderberechtigte

Förderberechtigt sind

- Inhaber/innen von neu gegründeten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), (siehe Teil III),
- sowie neu gegründete, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisationen, die mit Auszubildenden und gegebenenfalls deren gesetzlichen Vertretern/innen Ausbildungsverträge nach dem BBiG oder der HwO bzw. gleichgestellte Ausbildungsverträge abschließen oder abgeschlossen haben, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:

Die Neugründung muss im Programmjahr oder in den vier vorausgegangenen Kalenderjahren erfolgt sein. Es muss sich um eine hauptberufliche selbständige Existenzgründung handeln.

Die Neugründung muss keine erstmalige selbständige Existenzgründung sein; der/die Betriebsinhaber/in darf jedoch innerhalb der letzten fünf Jahre vor der aktuellen Existenzgründung keine hauptberufliche selbständige Tätigkeit ausgeübt haben.

Sind Betriebsinhaber/innen mehrere Personen, so müssen die oben genannten Voraussetzungen für alle Beteiligten (Teilhaber/innen und Gesellschafter/innen) vorliegen - gegebenenfalls auch für alle Gesellschafter/innen einer beteiligten Gesellschaft.

Minderheitsbeteiligte mit einem Gesellschaftsanteil von unter 25% bleiben bei der Feststellung der Förderberechtigung unberücksichtigt.

Sofern alle Beteiligten (Teilhaber/innen und Gesellschafter/innen) die Fördervoraussetzungen erfüllen, muss der Antrag von jedem persönlich gestellt und vertreten werden.

Die Möglichkeit der Förderung besteht auch dann, wenn bei einer Existenzgründung ein bestehendes Unternehmen übernommen wird und dort zusätzliche Ausbildungsverhältnisse begründet werden. Bereits beim Vorgängerunternehmen begonnene Ausbildungsverhältnisse sind von der Förderung ausgenommen.

2.4 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung.
Sie beträgt für die Dauer der vertraglichen Ausbildungszeit:

- für den ersten Ausbildungsplatz 200 Euro pro Monat
- für jeden weiteren Ausbildungsplatz 100 Euro pro Monat.

Soweit Ausbildungsvergütungen aus anderen öffentlichen Haushalten gefördert werden, erfolgt eine Anrechnung auf den Zuschuss nach diesen Richtlinien.

2.5 Verfahren

Förderanträge müssen bis zum 15. November des jeweiligen Programmjahres eingegangen sein beim

Regierungspräsidium Kassel
Steinweg 6
34117 Kassel
Tel.: 0561/106-1
Fax.: 0561/106-1662
www.rp-kassel.hessen.de

Zur Fristwahrung genügt ein formloser schriftlicher Antrag.

Später eingehende Anträge für Ausbildungsverhältnisse, die ab Mitte November und im Dezember des laufenden Jahres beginnen, können im nachfolgenden Jahr berücksichtigt werden.

Antragsformulare sind beim Regierungspräsidium Kassel erhältlich bzw. stehen als download unter der angegebenen Internet-Adresse zur Verfügung.

Den Anträgen ist ein Nachweis zum Datum der Unternehmensgründung bzw. –übernahme beizufügen, bei Gesellschaften auch eine Kopie des Gesellschaftsvertrages, aus dem die Gesellschafteranteile hervorgehen.

Eine Kopie des rechtsgültigen registrierten Ausbildungsvertrages ist vorzulegen, sobald der Vertrag dem Antrag stellenden Unternehmen vorliegt.

Das Regierungspräsidium Kassel ist berechtigt, die Angaben von der zuständigen Stelle gemäß BBiG/HwO bestätigen zu lassen.

Das Regierungspräsidium Kassel bewilligt den Zuschuss im Rahmen der zugewiesenen Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinien durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Der Zuschuss wird auf Anforderung in einem ersten Teilbetrag nach Ablauf der Probezeit (§ 13 BBiG) und in bis zu zwei weiteren Raten nach einem bzw. zwei Jahren ausgezahlt.

Die Auszahlungen erfolgen unter der Voraussetzung, dass die vertraglich vereinbarte Ausbildung vollständig erteilt wird. Als Nachweis hierfür ist der jeweiligen Mittelanforderung eine aktuelle Gehaltsabrechnung bzw. der Prüfungsnachweis beizufügen.

Abweichend von Nr. 6 ANBest-P gelten als Verwendungsnachweis der Antrag mit den persönlichen Erklärungen aller Inhaber/innen bzw. Gesellschafter/innen, der Nachweis der

Unternehmensgründung, die Kopien der Ausbildungsverträge, die Mittelanforderungen sowie der Prüfungsnachweis oder die letzte Gehaltsabrechnung innerhalb des bewilligten Förderzeitraums.

2.6 Weitere Bestimmungen

Die Zuwendung mindert sich bei vorzeitigem Abbruch eines geförderten Ausbildungsverhältnisses anteilig um den Betrag, der für die auf den Monat der vorzeitigen Beendigung folgenden Kalendermonate gewährt wurde. Für Ausbildungsverhältnisse, die während der Probezeit aufgelöst werden, besteht kein Zuwendungsanspruch.

Sofern spätestens mit Beginn des sechsten Monats nach dem Abbruch eines geförderten Ausbildungsverhältnisses ein neues Ausbildungsverhältnis begonnen wird, wird die bestehende Förderung mit diesem neuen Ausbildungsverhältnis fortgesetzt. Diese Richtlinien sind auch für das neue Ausbildungsverhältnis maßgebend.

Im übrigen sind die Bestimmungen unter Teil III ebenfalls verbindlich.

3. Ausbildungsstellen für Auszubildende aus insolventen Betrieben

3.1 Gegenstand der Förderung

Um hessischen Auszubildenden bei einer auf Insolvenz, teilweiser Stilllegung oder Schließung des Erstausbildungsunternehmens beruhenden Unterbrechung der Ausbildung möglichst schnell eine Anschlussausbildung vermitteln zu können, wird die Fortsetzung der Ausbildung zeitlich befristet bezuschusst.

Die Ausbildung ist in der Regel in einem nach BBiG / HwO anerkannten Beruf durchzuführen.

Die für das neue ausbildende Unternehmen zuständige örtliche Agentur für Arbeit bzw. Arbeitsgemeinschaft oder Optionskommune des SGB II muss neben dem Anlass der Ausbildungsunterbrechung bescheinigen, dass ohne Zuschuss keine geeignete Ausbildungsstelle zur Fortsetzung der begonnenen Berufsausbildung vermittelt werden konnte oder kann.

Bei Unternehmensübernahmen gemäß § 613 a BGB, Missbrauch oder Unternehmensfortführung des Erstausbildungsunternehmens durch frühere Inhaber/innen mit mindestens 25 % Beteiligung an dem geschlossenen Unternehmen ist eine Förderung ausgeschlossen. Dies gilt ebenso, wenn Inhaber/innen oder Gesellschafter/innen des antragstellenden Unternehmens am Erstausbildungsunternehmen mit mindestens 25% Gesellschaftsanteil beteiligt waren.

3.2. Zielgruppe

Personen, die im Zeitpunkt des Ausbildungsabbruchs mit Hauptwohnsitz in Hessen gemeldet sind, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über keine abgeschlossene Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach der Handwerksordnung (HwO) bzw. gleichgestellten Berufsausbildungen verfügen.

Von der Förderung ausgenommen sind Berufsausbildungsverhältnisse mit Ehegatten oder Verwandten ersten und zweiten Grades.

Dies gilt auch für anteilige Inhaber/-innen bzw. Gesellschafter/-innen von Unternehmen, sofern diese mindestens 25 % der Geschäftsanteile halten.

3.3 Förderberechtigte

Förderberechtigt sind

- Unternehmen,
 - Praxen und Büros der freien Berufe,
 - nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisationen
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie
 - Gebietskörperschaften (außer Dienststellen des Landes Hessen und des Bundes),
- die mit einem der in Nr. 3.2 genannten Auszubildenden oder dessen gesetzlichem Vertreter einen Berufsausbildungsvertrag auf der Grundlage des BBiG oder der HwO bzw. gleichgestellten Ausbildungsvertrag abschließen und dadurch die unterbrochene Ausbildung fortführen.

Bei Insolvenzen, Teilstilllegungen oder Unternehmensschließungen größeren Umfangs, bei denen eine größere Anzahl von Auszubildenden für die Restausbildung nicht in Einzelunternehmen vermittelbar ist, sind als Übernahmeträger der Ausbildungsmaßnahme zum Beispiel Kammern oder Berufsbildungszentren förderberechtigt.

3.4 Art und Umfang der Förderung

Der Zuschuss wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung in Höhe der geleisteten tariflichen monatlichen Ausbildungsvergütung (ohne Zuschläge wie z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Fahrtkostenvergütung, vermögenswirksame Leistungen und Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers) ab Beginn der Anschlussausbildung für die Dauer von höchstens sechs Monaten gewährt.

Für unter einem Monat liegende Ausbildungszeiten ist pro Kalendertag 1/30 des jeweiligen Zuschussbetrages zugrunde zulegen. Für die Zuschussberechnung sind die von der zuständigen Stelle nach dem BBiG/ HwO im Ausbildungsvertrag genehmigten Ausbildungsvergütungen und die im Ausbildungsvertrag vorgesehene Ausbildungsdauer maßgebend.

Bei Ausbildungsvergütungen, die keiner tariflichen Regelung unterliegen, gelten die orts- oder landesüblichen Vergütungssätze entsprechend. Bei Fortsetzung der Ausbildung durch einen Übernahmeträger wird der Zuschuss auf der Grundlage eines vorzulegenden Ausgabenplans unter Berücksichtigung der Eigenfinanzierungsmöglichkeit des Übernahmeträgers pro Ausbildungsplatz und – Jahr pauschaliert. Er darf 10.000 Euro pro Ausbildungsplatz und -jahr nicht überschreiten.

Bei Insolvenzen, Stilllegungen oder Unternehmensschließungen größeren Umfangs, kann dem Übernahmeträger der Ausbildungsmaßnahme ein Zuschuss zu den Ausbildungsvergütungen, den Lohnkosten des/der Ausbilder/in und den notwendigen Miet- und Sachkosten bis zum Ende der Ausbildungszeiten gewährt werden.

Soweit Ausbildungsvergütungen aus anderen öffentlichen Haushalten gefördert werden, erfolgt eine Anrechnung auf den Zuschuss nach diesen Richtlinien.

3.5 Verfahren

Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind schriftlich zu stellen und müssen spätestens drei Monate nach erfolgter Übernahme des Auszubildenden eingegangen sein beim
Regierungspräsidium Kassel
Steinweg 6
34117 Kassel Tel.: 0561/106-1
Fax.: 0561/106-1662
www.rp-kassel.hessen.de

Anträge mit unter 6-monatiger Restausbildungsdauer spätestens in der zeitlichen Mitte der vertraglich vorgesehenen Anschlussausbildungszeit.

Antragsvordrucke sind beim Regierungspräsidium Kassel erhältlich bzw. stehen als download unter der angegebenen Internet-Adresse zur Verfügung.

Die Bescheinigung der örtlichen Agentur für Arbeit bzw. Arbeitsgemeinschaft oder Optionskommune des SGB II gemäß Nr. 3.1 ist beizufügen. Zur Fristwahrung genügt ein formloser schriftlicher Antrag. Das Regierungspräsidium Kassel bewilligt im Rahmen der ihm zugewiesenen Mittel die Zuschüsse nach Maßgabe dieser Richtlinien durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Der Zuschuss für Einzelmaßnahmen wird auf schriftliche Anforderung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums festgesetzt und in der Regel danach in einer Summe ausgezahlt. Eine Abschlagszahlung auf die zu erwartende Zuwendungssumme kann im Verlauf des Förderzeitraums geleistet werden.

Die Auszahlung des Zuschusses für Gruppenmaßnahmen wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Der Mittelanforderung sind, sofern nicht vorher geschehen, eine Kopie des von der zuständigen Stelle registrierten Ausbildungsvertrages sowie Nachweise über die an den Auszubildenden für den gesamten Förderzeitraum gezahlten Ausbildungsvergütungen beizufügen.

Abweichend von Nr. 6 ANBest-P gelten für Einzelförderungen als Verwendungsnachweis der Antrag mit der Bescheinigung der örtlichen Agentur für Arbeit und die Mittelanforderung mit der Kopie des Ausbildungsvertrages sowie den Nachweisen der Vergütungszahlungen.

Für Gruppenförderungen ist nach Abschluss der Maßnahme ein einfacher Verwendungsnachweis gemäß ANBest--P zu erbringen. Auf die Abgabe von Zwischennachweisen wird verzichtet.

3.6 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen sind die Bestimmungen unter Teil III verbindlich.

4. Ausbildungsstellen für Altbewerber/innen

4.1 Gegenstand der Förderung

Als Anreiz zur Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für hessische Altbewerber/innen gewährt das Land Hessen Zuschüsse für die Begründung von zusätzlichen Ausbildungsverhältnissen mit diesem Personenkreis.

Gefördert wird die Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Altbewerber/innen.

Förderfähige Altbewerber/innen für das jeweilige Programmjahr sind Ausbildungsplatzsuchende, die sich bereits für das Vorjahr oder früher bei der Arbeitsverwaltung oder einer Optionskommune vergeblich um einen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz bemüht haben oder den Nachweis von mindestens 5 abgelehnten Bewerbungen (Absageschreiben) für Ausbildungsverhältnisse erbringen, die im Vorjahr oder früher hätten beginnen sollen.

Die Ausbildung ist in der Regel in einem nach BBiG / HwO anerkannten Beruf durchzuführen.

Unter den Altbewerberstatus fallen auch solche Auszubildenden, die eine im Vorjahr oder früher eine begonnene Ausbildung abgebrochen haben und sie nun in einem anderen Ausbildungsbetrieb fortsetzen bzw. neu beginnen.

Bei den zu fördernden Ausbildungsplätzen muss der Ausbildungsbetrieb entweder

- erstmalig betriebliche Ausbildungsverhältnisse begründen

oder

- zusätzliche betriebliche Ausbildungsverhältnisse begründen. In diesem Fall muss der Durchschnitt der in den drei dem Antragsjahr vorausgegangenen Jahren begründeten Ausbildungsverhältnisse (jeweils zum Stichtag 31. Dezember) übertroffen werden.

oder

- in einem anderen als in bisher angebotenen Berufsbildern betriebliche Ausbildungsverhältnisse begründen. In diesem Fall können diese Plätze im Rahmen dieses Programms gefördert werden, sofern die bisherige Anzahl der Ausbildungsplätze beibehalten wird.

Die Zusätzlichkeit des Ausbildungsplatzes ist durch eine Bestätigung der zuständigen Stelle nach BBiG oder HwO nachzuweisen. Bei Unternehmensketten wird dabei die jeweilige Betriebsstätte betrachtet.

Die Zusätzlichkeit des Ausbildungsplatzes ist durch eine Bestätigung der zuständigen Stelle nach BBiG oder HwO nachzuweisen. Bei Unternehmensketten wird dabei die jeweilige Betriebsstätte betrachtet.

Die zu fördernden Ausbildungsverhältnisse müssen im jeweiligen Kalenderjahr begonnen werden.

4.2 Zielgruppe

Personen, die bei Ausbildungsbeginn mit Hauptwohnsitz in Hessen gemeldet sind, das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und über keine abgeschlossene Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder nach der Handwerksordnung (HwO) verfügen.

Von der Förderung ausgenommen sind Berufsausbildungsverhältnisse mit Ehegatten oder Verwandten ersten und zweiten Grades.

Dies gilt auch für anteilige Inhaber/-innen bzw. Gesellschafter/-innen von Unternehmen, sofern diese mindestens 25 % der Geschäftsanteile halten.

4.3 Förderberechtigte

Förderberechtigt sind

- Unternehmen
- Praxen und Büros der freien Berufe
- nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisationen
- Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie
- Gebietskörperschaften (außer Dienststellen des Landes Hessen und des Bundes).

4.4 Art und Umfang der Förderung

Der Zuschuss für die Ausbildungsplatzförderung wird während des ersten und zweiten Ausbildungsjahres als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung wie folgt gewährt:

- im ersten Ausbildungsjahr beträgt die Förderung 50% der tatsächlich geleisteten, maximal der tariflichen monatlichen Ausbildungsvergütung (ohne Zuschläge wie z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Fahrtkostenvergütung, vermögenswirksame Leistungen und Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers).
- im zweiten Ausbildungsjahr beträgt die Förderung 25% der tatsächlich geleisteten, maximal der tariflichen monatlichen Ausbildungsvergütung (ohne Zuschläge wie z. B. Weihnachts- und Urlaubsgeld, Fahrtkostenvergütung, vermögenswirksame Leistungen und Sozialversicherungsanteile des Arbeitgebers).

Für die Zuschussberechnung sind die von der zuständigen Stelle nach dem BBiG/ HwO im Ausbildungsvertrag genehmigten Ausbildungsvergütungen und die im Ausbildungsvertrag vorgesehene Ausbildungsdauer maßgebend.

Bei Ausbildungsvergütungen, die keiner tariflichen Regelung unterliegen, gelten die orts- oder landesüblichen Vergütungssätze entsprechend.

Die Gewährung von Zuschüssen zu Ausbildungsvergütungen aus anderen öffentlichen Haushalten schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.

4.5 Verfahren

Förderanträge müssen bis zum 15. November des jeweiligen Programmjahres eingegangen sein beim

Regierungspräsidium Kassel

Steinweg 6

34117 Kassel

Tel.: 0561/106-1

Fax.: 0561/106-1662

www.rp-kassel.hessen.de

Zur Fristwahrung genügt ein formloser schriftlicher Antrag.

Später eingehende Anträge für Ausbildungsverhältnisse, die ab Mitte November und im Dezember des laufenden Jahres beginnen, können im nachfolgenden Jahr berücksichtigt werden.

Antragsformulare und Vordrucke für die nachstehenden Bescheinigungen sind beim Regierungspräsidium Kassel erhältlich bzw. stehen als download unter der angegebenen Internet-Adresse zur Verfügung.

Den Anträgen auf Ausbildungsplatzförderung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Bescheinigung der zuständigen Stelle über die Anzahl der Ausbildungsverhältnisse
- Bescheinigung der örtlichen Agentur für Arbeit bzw. Arbeitsgemeinschaft oder Optionskommune des SGB II über den Altbewerberstatus (siehe Nr. 4.1) oder Vorlage von 5 Absageschreiben oder Kopie des Ausbildungsvertrages einer abgebrochenen Ausbildung

Eine Kopie des rechtsgültigen registrierten Ausbildungsvertrages ist vorzulegen, sobald der Vertrag dem Antrag stellenden Unternehmen vorliegt.

Das Regierungspräsidium Kassel ist berechtigt, die Angaben von der zuständigen Stelle gemäß BBiG/HwO bestätigen zu lassen.

Das Regierungspräsidium Kassel bewilligt im Rahmen der zugewiesenen Mittel den Zuschuss nach Maßgabe dieser Richtlinien durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Der Zuschuss zur Ausbildungsplatzförderung wird auf Anforderung in einem ersten Teilbetrag nach Ablauf der Probezeit (§ 13 BBiG) und in einer weiteren Rate nach einem Jahr Ausbildungszeit ausgezahlt.

Die Auszahlungen der Zuschüsse erfolgen unter der Voraussetzung, dass die vertraglich vereinbarte Ausbildung vollständig erteilt wird. Als Nachweis hierfür ist der jeweiligen Mittelanforderung eine aktuelle Gehaltsabrechnung der Auszubildenden beizufügen.

Abweichend von Nr. 6 ANBest-P gelten für Einzelförderungen als Verwendungsnachweis der Antrag mit der Bescheinigung der örtlichen Agentur für Arbeit bzw. Arbeitsgemeinschaft oder Optionskommune des SGB II und die Mittelanforderung mit der Kopie des Ausbildungsvertrages, der Prüfungsnachweis oder die letzte Gehaltsabrechnung innerhalb des bewilligten Förderzeitraums.

4.6 Weitere Bestimmungen

Die Zuwendung mindert sich bei Abbruch eines geförderten Ausbildungsverhältnisses innerhalb der ersten zwei Jahre anteilig um den Betrag, der für die auf den Monat der vorzeitigen Beendigung folgenden Kalendermonate gewährt wurde. Für Ausbildungsverhältnisse, die während der Probezeit aufgelöst werden, besteht kein Zuwendungsanspruch.

Sofern spätestens mit Beginn des sechsten Monats nach dem Abbruch eines geförderten Ausbildungsverhältnisses ein neues Ausbildungsverhältnis mit einem/einer Altbewerber/-in nach Nr. 4.1 begonnen wird, wird die bestehende Förderung mit diesem neuen Ausbildungsverhältnis fortgesetzt. Diese Richtlinien sind auch für das neue Ausbildungsverhältnis maßgebend.

Im Übrigen sind die Bestimmungen unter Teil III ebenfalls verbindlich.

5. Verbesserung des Ausbildungsumfeldes

5.1 Gegenstand der Förderung

Zur Stärkung der Ausbildungsbereitschaft und der Ausbildungsmöglichkeiten der hessischen Wirtschaft werden gezielte Maßnahmen zur Verbesserung des Ausbildungsumfeldes im Sinne des Operationellen Programms für die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2007 bis 2013 gefördert. Dadurch wird sowohl eine Erhöhung des Ausbildungsplatzangebotes als auch eine Qualitätssteigerung der betrieblichen Ausbildung in der hessischen Wirtschaft angestrebt. Insbesondere für Jugendliche mit schlechten Startchancen ist die Ausbildungssituation schwierig. Wesentlich verbessert werden soll die Information bezüglich der Auswahl des geeigneten Berufs und die Ausbildung in zukunftsfähigen Berufen. Besonders für die Zielgruppe der Jugendlichen mit Migrationshintergrund ist es erforderlich, die Ausbildungsstellenakquise gezielt auszubauen.

Diese Zielsetzungen sollen erreicht werden durch die Förderung geeigneter Maßnahmen

- zur gezielten zusätzlichen Beratung und Ausbildungsstellenakquise,
- zur Entlastung erstmals ausbildender Betriebe durch unterschiedliche Serviceangebote,
- zur Förderung der Ausbildungsbereitschaft internationaler Unternehmen,
- zur Verbesserung der Lernortkooperationen,
- zur Intensivierung und Koordination regionaler Informationen und Akteure,
- zur Förderung gezielter Werbemaßnahmen (z.B. Broschüren, Anzeigen, Berufs- und Ausbildungsmessen, Ideenwettbewerbe, Preise),
- zur Hinführung von Jugendlichen an Ausbildung,
- zur Förderung der 2. Schwelle zum Übergang in eine Beschäftigung,
- zu Aktivitäten zur Verbesserung der Ausbildungschancen von Mädchen und jungen Frauen, speziell in zukunftsträchtigen Berufsfeldern und Branchen,
- zu Aktivitäten im Bereich der Ausbildung in den Berufsfeldern Umwelt, erneuerbare Energien und Klimaschutz,
- zur Implementierung von Berufsbildungsnetzwerken, deren Aktivitäten zur Unterstützung der verschiedenen Lernorte und zur Bildung von Ausbildungspartnerschaften beitragen.

Bevorzugt werden Maßnahmen mit transnationalem Austausch und zur Förderung von Chancengleichheit sowie Maßnahmen, die im Bezug zu Aktivitäten im Bereich „soziale Stadt“ stehen.

5.2 Zielgruppe

Jugendliche vor, während und nach der Ausbildung sowie die ausbildende Wirtschaft in Hessen.

5.3 Förderberechtigte

Förderberechtigt sind:

- nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisationen
- Gebietskörperschaften (außer Dienststellen des Landes Hessen und dem Bund)
- Körperschaften des öffentlichen Rechts

5.4 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

Die Förderung sieht jeweils die inhaltliche und finanzielle Beteiligung weiterer regionaler Förderer vor, wie z.B. Kreis, Kommune, Kammer, Arbeitsagentur und Sozialpartner, um eine Akzeptanz und Abstimmung mit vorhandenen Strukturen sicherzustellen.

Die Förderung des Landes Hessen kann aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie aus Landesmitteln erfolgen. Der Fördersatz wird im Einzelfall festgelegt.

5.5 Verfahren

Förderanträge können kontinuierlich gestellt werden, jedoch spätestens 12 Wochen vor Beginn der Maßnahme. Anträge sind über das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (Anschrift siehe I 1.) bei der Investitionsbank Hessen einzureichen. Die Antragsformulare stehen unter www.esf-hessen.de zum download bereit.

Die administrative Umsetzung erfolgt durch die Investitionsbank Hessen (IBH),
Investitionsbank Hessen
ESF- Consult Hessen
Abraham- Lincoln- Str. 38-42
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611-774-0
Fax: 0611-774-7429
www.esf-hessen.de

Die IBH bewilligt im Rahmen der verfügbaren Mittel die Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinien durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Der einfache Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6.6 der ANBest-P wird zugelassen. Bei Einsatz von ESF-Mitteln ergeben sich weitere Bestimmungen aus den Rahmenrichtlinien für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2007 bis 2013 des Hessischen Sozialministeriums (siehe Teil III).

Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

5.6 Weitere Bestimmungen

Im übrigen sind die Bestimmungen unter Teil III ebenfalls verbindlich.

6. Qualifizierte Ausbildungsbegleitung in Berufsschule und Betrieb

QABB ist ein gemeinsames Projekt des Wirtschaftsministeriums, des Kultusministeriums und der hessischen Arbeitsverwaltung.

Gegenstand der Maßnahme

In Hessen hat sich – wie in anderen Ländern auch – die Schere zwischen Angebot an Ausbildungsplätzen und Bewerber/-innen stark geöffnet, so dass eine zunehmende Zahl von Interessent/-innen in den letzten Jahren nicht mit Ausbildungsplätzen versorgt werden konnte. Für

viele Jugendliche – insbesondere Jugendliche mit Migrationshintergrund oder mit geringerer schulischer Vorbildung – stehen die Chancen auf einen Ausbildungsplatz schlecht. Die Strategie innerhalb des Operationellen Programms zielt mit diesem Programm darauf ab, leistungsschwache Auszubildende während der betrieblichen Ausbildung durch ein abgestimmtes und passgenaues Unterstützungsangebot in Form von Beratung, Coaching, Clearing, zum erfolgreichen Abschluss hinzuführen.

Die Abbrecherquote soll besonders dort, wo regional oder branchenbezogen in Hessen signifikante Abbruchswerte bestehen, durch ein intensives Beratungs- und Unterstützungsangebote merklich gesenkt und Anzeichen für Ausbildungsabbrüche im Vorfeld so früh wie möglich erkannt werden.

Durch frühzeitige Erkennungs- und Beratungsmaßnahmen sollen gemeinsam mit den Jugendlichen, deren Eltern, dem Ausbildungsbetrieb und der Schule Lösungswege zur Abbruchvermeidung gefunden werden. Im Mittelpunkt stehen hierbei Präventionsmaßnahmen bzw. -vorschläge für einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss. Hierfür sind schulische und auf den Betrieb ausgerichtete Interventionen und insbesondere sozialpädagogische Maßnahmen erforderlich, in denen ganzheitliche Problemanalysen erstellt und Lösungsangebote erarbeitet und umgesetzt werden. Die Problemlage junger Migrantinnen und Migranten ist besonders zu berücksichtigen. Die Arbeit der Beratungskräfte soll die beruflichen Schulen, den Ausbildungsbetrieb und die Eltern in gleichem Maße mit einbeziehen.

Maßnahmenträger

Ein geeigneter Maßnahmenträger wird per Ausschreibung ermittelt.

Im Rahmen der Vorgaben durch die zuständigen Ministerien und der Regionaldirektion Hessen der Bundesanstalt für Arbeit übernimmt der Maßnahmenträger folgende Aufgaben:

- Er ist Zuwendungsempfänger und verantwortlich für die finanzielle und förderrechtlich ordnungsgemäße Abwicklung des Projektes gegenüber den Zuwendungsgebern.
- Er sucht die Coachs aus und setzt sie nach Vorgabe der Ministerien ein.
- Er koordiniert und steuert die Arbeit der ihm zugeordneten Coachs.
- Er hält in festgelegten Zeitabständen Informations- und Erfahrungsaustauschgespräche mit den Coachs ab, mindestens zweimal jährlich.
- Er fertigt jährliche Zwischenberichte, stimmt diese im Projektbeirat ab und legt sie den Ministerien und der Regionaldirektion Hessen der Bundesanstalt für Arbeit vor.
- Er ist Mitglied im Projektbeirat und vertritt dort die Coachs, gibt Sachstandsberichte ab und bespricht Änderungsbedarfe.

Die Wirkung des Programms soll durch geeignete projektbegleitende Maßnahmen (z.B. Projektbeirat, wissenschaftliche Begleitung) überprüft werden.

Näheres wird in der Projektskizze und der Ausschreibung geregelt.

Teil III: Allgemeine Förderbestimmungen

Grundsätzlich gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

1. Die Zuwendung nach den Ziffern II.1 und II.2 erfolgt auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft in der jeweils gültigen Fassung.

Die Zuwendungen insgesamt erfolgen auf der Grundlage des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes.

2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.
3. Der Förderung liegen die folgenden Bewilligungsbestimmungen zugrunde:
Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten das Haushaltsgesetz, das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zur LHO in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Hierbei sind insbesondere zu beachten:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung
 - Allgemeinen Zinsbestimmungen (ZinsBest), Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO in der jeweils gültigen Fassung

Es gelten die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 LHO.

Werden zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Leistungsverträge mit Dritten abgeschlossen, sind die Verdingungsordnungen für freiberufliche Leistungen oder für Leistungen (VOF, VOL) einschließlich der darin enthaltenen Vorschriften über EU- weite Ausschreibungen zu beachten.

Die Teilnahme am Bekanntmachungsverfahren „Hessische Ausschreibungs-Datenbank“ (HAD) ist verpflichtend. Die Lizenzkosten sind Teil der zuwendungsfähigen Kosten. Zu Einzelheiten siehe HAD- Einführungserlass des HMWVL vom 20.03.2001 (StAnz S. 1413) sowie Änderungserlass vom 01.12.2004 (StAnz S. 3844).

4. Im Falle der Förderung mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds ist zusätzlich die Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2007 bis 2013 des Hessischen Sozialministeriums in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
5. Anträge sind grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Vorhaben gemäß Teil II, Nr. 2, 3 und 4 dürfen im Ausnahmefall vor der Antragstellung im laufenden Jahr begonnen werden, ohne dass dadurch ein Anspruch auf die Förderung begründet oder ausgeschlossen wird. Als Vorhabensbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages oder Arbeits- bzw. Ausbildungsvertrages zu werten. Vorhaben nach Teil II, Nr. 1 dürfen nicht begonnen werden, bevor der erteilte Bewilligungsbescheid rechtswirksam geworden ist. Auf Antrag kann in bestimmten Einzelfällen eine Ausnahme von diesem Refinanzierungsverbot erteilt werden.

6. Der/die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, der bewilligenden Stelle unverzüglich anzuzeigen und zu Unrecht angeforderte Beträge zu erstatten.
7. Die Verwendung der Zuwendungen für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle überwacht. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle. Der/die Antragsteller/in hat in jede von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union.
8. a. Die hessische Landesregierung überprüft die Wirksamkeit ihrer Förderprogramme. Die dazu aufgestellten Vorgaben und Berichtspflichten sind von den Zuwendungsempfängern einzuhalten. Soweit die EU dem Land Berichtspflichten auferlegt, sind vom Zuwendungsempfänger die entsprechenden Daten bereitzustellen.
 - b. Die hessische Landesregierung ist bestrebt, die Öffentlichkeitsarbeit zu verstärken; die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die jeweiligen Stellen (HMWVL, IBH, Regierungspräsidium Kassel) hierbei zu unterstützen und entsprechendes Material zur Verfügung zu stellen.
9. Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne von § 4 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) i. d. F. vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Hessisches Subventionsgesetz) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.
10. Soweit kleine und mittlere Unternehmen (KMU) angesprochen werden, wird folgende Definition zugrunde gelegt:

„Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind gewerbliche Unternehmen oder freiberufliche Praxen/ Büros, die weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR haben oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft. Kleine Unternehmen werden definiert als Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben. Alle übrigen KMU sind mittlere Unternehmen.

Zur Ermittlung der Eigenständigkeit der Unternehmen gelten die für Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen in der KMU- Empfehlung der EU vom 06.05.2003 enthaltenen Beurteilungskriterien“. (Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003, 2003/361/EG, ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003)

b) Förderung der überbetrieblichen Ausbildung

Teil I: Richtlinienübersicht

1. Inhalt der Richtlinien

In den Richtlinien, Teil I, werden die Förderangebote des HMWVL zur Förderung der überbetrieblichen Ausbildung zusammengefasst.

Unter Teil II Einzelbestimmungen und in dem zusätzlichen Merkblatt des Hessischen Sozialministeriums für die Gewährung von Zuschüssen der Europäischen Union aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) zur Förderung von Investitionen in Einrichtungen, die gezielt an den ersten Arbeitsmarkt heranführen sowie in dem Merkblatt des Hessischen Kultusministeriums zur Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Periode 2007 bis 2013 - hier: Förderung von Projekten zur Ausstattung von beruflichen Schulen mit Informations- und Kommunikationstechnik im Ressort des Hessischen Kultusministeriums - werden die Förderbestimmungen zu folgenden Programmen dargestellt:

1. Überbetriebliche berufliche Ausbildungslehrgänge (Lehrgangsförderung),
2. Überbetriebliche Berufsbildungsstätten (Investitionsförderung),
 - 2 a. Förderung von Einrichtungen, die gezielt an den ersten Arbeitsmarkt heranführen,
 - 2 b. Ausstattung von beruflichen Schulen mit moderner Informations- und Kommunikationstechnik.

Die unter Nr. 1. und 2. aufgeführten Programme werden unter der Verantwortung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL)

Referat Berufliche Bildung

Kaiser-Friedrich-Ring 75

65185 Wiesbaden

Tel.: 0611/815-0

Fax: 0611/815-2220

von der

Investitionsbank Hessen (IBH),

Arbeitsmarkt/ ESF-Consult Hessen

Abraham- Lincoln- Straße 38- 42

65189 Wiesbaden

Tel. : 0611/774-0

Fax.: 0611/774-7429

www.esf-hessen.de

umgesetzt.

Die Teile I und III enthalten die für alle aufgeführten Förderprogramme gleichermaßen geltenden allgemeinen Förderbestimmungen. Teil II enthält Einzelbestimmungen für die unter Nr. 1. und 2. aufgeführten Programme.

2. Ziele der Förderung

Die „Förderung der überbetrieblichen Ausbildung“ des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung wird in das „Operationelle Programm für die Förderung der

regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2007 bis 2013“ mit dem Teilbereich „Überbetriebliche Berufsbildungsstätten“ eingebunden. Bei der Programmumsetzung wird darauf geachtet, dass die Chancengleichheit von Frauen und Männern gewahrt wird. Der Einsatz der Fördermittel soll u. a. dazu beitragen, die Geschlechtersegregation abzubauen und die Geschlechtergerechtigkeit im Bereich der beruflichen Bildung zu fördern.

Die Produktivität und die Innovationsfähigkeit von Unternehmen hängen in hohem Maße vom Wissen der Beschäftigten ab. Der Aus-, Fort- und Weiterbildung kommt deshalb ein hoher Stellenwert zu. Um ein hohes Qualitätsniveau in der beruflichen Bildung und die Unterstützung der Innovationsanstrengungen sicherzustellen, sind in den – insbesondere überbetrieblichen – nicht-staatlichen berufsqualifizierenden Einrichtungen (Berufsbildungszentren z. B. der Kammern; keine staatlichen Berufsschulen) Investitionen zur Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aus- und Weiterbildungsplätzen mit qualitativ hochwertiger Ausstattung notwendig. Damit werden die infrastrukturellen Voraussetzungen für einen verbesserten Zugang und für eine bessere Qualität der beruflichen Bildung geschaffen.

Zur Verbesserung der Qualität der beruflichen Bildung in Hessen und zur Erhöhung der Ausbildungsbereitschaft und –fähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) fördert das Land Hessen sowohl Investitionen in überbetrieblichen Berufsbildungsstätten (ÜBS) als auch die Durchführung von ergänzenden überbetrieblichen Lehrgängen (ÜAL).

Überbetriebliche Berufsbildungsstätten i. S. dieser Richtlinien sind produktionsunabhängige Bildungsstätten der außerschulischen beruflichen Bildung. Sie stehen Aus- und Fortzubildenden der entsprechenden Berufe offen. Sie ergänzen die berufliche Grund- und Fachbildung, wenn der einzelne Betrieb die in den Ausbildungsordnungen vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte nicht oder nicht mehr ausreichend vermitteln kann, und/oder sie führen Maßnahmen der beruflichen Fort- und Weiterbildung durch.

Zur Sicherstellung der erforderlichen beruflichen Qualifikation sind ein regional und sektoral bedarfsgerechtes und ausgewogenes Angebot an überbetrieblichen beruflichen Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten und ein bedarfsgerechtes Netz überbetrieblicher Berufsbildungsstätten erforderlich. Hierzu soll die Förderung beitragen.

Neben der überbetrieblichen Ausbildung werden auf der Grundlage dieser Richtlinien auch Einrichtungen, die gezielt an den ersten Arbeitsmarkt heranführen, sowie die Ausstattung der beruflichen Schulen mit modernen, für die Produktionsabläufe in der Wirtschaft relevanter Informations- und Kommunikationstechnik, gefördert. Die Einzelbestimmungen sind den Merkblättern des Hessischen Sozialministeriums und des Hessischen Kultusministeriums zu entnehmen.

Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge (ÜAL) ergänzen die betriebliche Grund- und Fachbildung und verbessern insbesondere bei der hohen fachlichen Spezialisierung in den KMU und den erforderlichen Anpassungen an die technologische Entwicklung die Qualität der Erstausbildung. Das Land Hessen gewährt daher für geeignete überbetriebliche Lehrgänge Zuschüsse zu den beim Lehrgangsträger entstehenden Kosten.

3. Zielgruppe und Fördergebiet

Vorhaben werden entsprechend den programmspezifischen Einzelregelungen in Teil II gefördert.

Teil II: Einzelbestimmungen

1. Überbetriebliche berufliche Ausbildungslehrgänge

1.1 Gegenstand der Förderung

Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge in der Grund- und Fachstufe.

1.1.1 Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge in der Grundstufe (erstes Ausbildungsjahr)

Voraussetzung:

Es werden nur anerkannte Lehrgänge gefördert. Die Anerkennung erfolgt durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung aufgrund von Rahmenlehr- und Kostenplänen für die jeweiligen Lehrgänge und eines Gutachtens eines unabhängigen Instituts. Die Lehrgänge sollen landesweit gelten und innerhalb Hessens einheitlich angewandt werden.

Dauer (Umfang) der Lehrgänge –Teilnehmerzahl:

Ein Lehrgang ist in zusammenhängender Form in Wochenblöcken, möglichst ohne zeitliche Unterbrechung, durchzuführen. Die Dauer eines Lehrgangs soll nicht weniger als eine und nicht mehr als vier Wochen betragen. In begründeten Ausnahmefällen können diese Zeiten geringfügig unter- bzw. überschritten werden. Für die Durchführung der Lehrgänge werden Höchstteilnehmerzahlen festgelegt. Die Förderung orientiert sich an einer Richtteilnehmerzahl, die pro Lehrgang/pro Ausbilder um maximal drei Teilnehmer überschritten werden darf.

1.1.2 Überbetriebliche Ausbildungslehrgänge in der Fachstufe (zweites bis viertes Ausbildungsjahr)

Voraussetzung:

Die Lehrgänge in der Fachstufe werden in Anlehnung an die jeweiligen Richtlinien des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie über die Förderung der überbetrieblichen beruflichen Bildung im Handwerk (Lehrlingsunterweisung) gefördert.

Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für Lehrgänge in der Fachstufe anerkannten Rahmenlehr- und Kostenpläne werden vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung schriftlich zur Anwendung in Hessen anerkannt.

Liegen keine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie anerkannten Rahmenlehr- und Kostenpläne vor so wird analog Ziffer 1.1.1 verfahren.

1.1.3 Sonstige Maßnahmen, die der Qualifizierung und Motivierung während der Berufsausbildung dienen

Sonstige Ausbildungsmaßnahmen, die dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit der mittelständischen Unternehmen und die Qualität der Erstausbildung zu steigern, können gefördert werden, wenn ein besonderes Interesse der Wirtschaft bzw. des Landes vorliegt.

Im Einzelfall kann auf der Grundlage eines individuellen Konzeptes mit Kostenplan gefördert werden. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung prüft und ergänzt dieses gegebenenfalls durch ein Gutachten/ Stellungnahme eines Fachinstituts/Fachverbandes. Die Förderung setzt eine angemessene Beteiligung des Trägers voraus.

Die Lehrgänge sollen in den von Bund, Land oder Landesarbeitsverwaltung geförderten überbetrieblichen Ausbildungseinrichtungen durchgeführt werden bzw. in Einrichtungen, die vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung als geeignet anerkannt sind.

Der Maßnahmenträger muss die Gewähr dafür bieten, dass die Lehrgänge von qualifizierten Ausbildern in geeigneten Räumlichkeiten ordnungsgemäß durchgeführt werden.

1.2 Zielgruppe

Auszubildende aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (siehe Teil III) in Hessen.

1.3 Förderberechtigte

Förderberechtigt sind:

- die Hessischen Handwerkskammern und die Landesinnungsverbände;
- die Hessischen Industrie- und Handelskammern;
- die Organisationen der hessischen Wirtschaftsverbände;
- sonstige Organisationen und Einrichtungen der Wirtschaft.

1.4 Art und Umfang der Förderung

Die Lehrgangsförderung erfolgt im Rahmen der zugewiesenen Mittel als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung. Die Höhe der Zuwendung beträgt

- Bei den Lehrgängen gemäß Ziffer 1.1.1 maximal 60% der gemäß Kostenplan anerkannten Lehrgangskosten. Die Förderpauschale pro Lehrgang, pro Teilnehmer und pro Internatstag wird vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung jährlich festgelegt. Tarifvertragliche Leistungen sind zu berücksichtigen.
- Bei den Lehrgängen gemäß Ziffer 1.1.2
 - a) in der Regel 50% der zu unterstellenden Bundesförderung für Lehrgänge, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie anerkannt sind und mitgefördert werden;
 - b) ein Drittel der Kosten je Teilnehmer für Lehrgänge, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nicht anerkannt sind.
- Für die Maßnahmen gemäß Ziffer 1.1.3 wird je nach Maßnahmenart (Grund- oder Fachstufe) eine Förderung gemäß Ziffer 1.1.1 oder Ziffer 1.1.2 vereinbart.

Für die internatsmäßige Unterbringung wird eine Teilnehmerpauschale gewährt.

1.5 Verfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind mittels Vordruck bei der IBH (Anschrift siehe I 1.) einzureichen.

Den Anträgen auf Förderung der Durchführung von Lehrgängen gemäß Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 ist eine Jahreslehrgangsplanung beizufügen. Aus ihr muss ersichtlich sein:

- Standort der Lehrgänge;
- Bezeichnung der durchzuführenden Lehrgänge;
- Teilnehmerzahl je Lehrgangsart;
- Voraussichtlich benötigte Mittel je Lehrgangsart.

Die Jahresplanungen sind jeweils bis 15. November für das Folgejahr vorzulegen.

Wenn im Einzelfall eine Jahresplanung nicht vorgelegt werden kann, können Einzelmaßnahmen dann gefördert werden, wenn der Antrag spätestens sechs Wochen vor Lehrgangsbeginn vorgelegt wird.

1.5.1 Dem Antrag auf Anerkennung von Lehrgängen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Eine Begründung für die Notwendigkeit des geplanten Lehrganges;
- Eine Lehrgangskonzeption, aus der Inhalt, Dauer, Struktur und Zielsetzung der Maßnahme hervorgehen;
- Ein Kostenplan, der sich in Personalkosten und Sachkosten gliedert und eine Kostenrechnung je Lehrgangsteilnehmer beinhaltet;
- Stellungnahme der Spitzenorganisation des Antragstellers in Hessen und gegebenenfalls der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz.

1.5.2 Anträgen auf Förderung von sonstigen Maßnahmen (Ziffer 1.1.3) sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Begründung der Maßnahme;
- Konzeption der Maßnahme;
- Teilnehmerzahl;
- Kostenplan gemäß Ziffer 1.5.1

Die IBH bewilligt im Rahmen der verfügbaren Mittel die Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

1.6 Weitere Bestimmungen

Im übrigen sind die Bestimmungen unter Teil III ebenfalls verbindlich.

2. Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten (Investitionsförderung)

2.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Investitionen zu Erwerb, Aus- und Umbau, Erweiterung und in einzelnen Fällen auch die Errichtung sowie die Ausstattung und Anpassung an die technische Entwicklung (Modernisierung) überbetrieblicher Berufsbildungsstätten einschließlich der erforderlichen

Internate. Bei der Weiterentwicklung von überbetrieblichen Berufsbildungszentren zu Kompetenzzentren können auch Personal- und Sachkosten zur Durchführung von Leitprojekten/ Modellvorhaben für branchen- und regionalübergreifende Entwicklungsarbeiten in der beruflichen Aus- und Weiterbildung gefördert werden. Die geförderten Maßnahmen sollen *auch* einen Beitrag zur Verringerung der Umweltbelastungen durch Einführung umweltfreundlicher Technologien leisten. Laufende Ausgaben (Folgekosten) werden nicht gefördert.

Durch die Förderung von überbetrieblichen Berufsbildungsstätten wird die Ausbildungsbereitschaft und -fähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen erhöht und die Möglichkeit zur beruflichen Weiterbildung verbessert. Die Mehrzahl der geförderten überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge (vgl. Teil II, Nr.1.) werden in den geförderten überbetrieblichen Berufsbildungsstätten durchgeführt.

Neben der Fortführung der Investitionskostenförderung zur Modernisierung und Erweiterung der überbetrieblichen Berufsbildungsstätten wird künftig ein weiterer Schwerpunkt der Förderung die Weiterentwicklung geeigneter überbetrieblicher Berufsbildungszentren zu Kompetenzzentren sein.

Investitionsvorhaben werden nur gefördert, wenn deren zuwendungsfähige Gesamtausgaben

- bei Bauvorhaben 50.000,-- Euro,
- bei Ausstattungsvorhaben 10.000,-- Euro

übersteigen (Bagatellgrenzen).

Eine angemessene Eigenleistung sowie die Ausschöpfung aller Möglichkeiten anderweitiger Mitfinanzierung aus öffentlichen Haushalten, z. B. durch die Bundesagentur für Arbeit, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, das Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie das Bundesinstitut für Berufsbildung, wird vorausgesetzt.

Für das Vorhaben muss am bestehenden oder geplanten Standort ein gegebener oder zu erwartender regionaler und sektoraler Bedarf nachgewiesen werden. Dabei sind vorhandene oder geplante Kapazitäten anderer Träger mit zu berücksichtigen. Das Vorhaben muss fachlich begründet sein.

Eine ausreichende langfristige Auslastung und Nutzung muss gewährleistet sein.

Der Träger muss eine angemessene technische Ausstattung, fachlich und berufspädagogisch qualifiziertes Personal sowie einen einwandfreien Lehrbetrieb gewährleisten.

Zu Bedarfsermittlung, Programmplanung, Auslastung, Raum- und Beschaffungsprogramm ist in der Regel die Begutachtung durch einen externen Gutachter vorzunehmen.

Bei Vorhaben, die nur vom Land Hessen gefördert werden, ist dies in der Regel das Heinz- Piest- Institut für Handwerkstechnik an der Technischen Universität Hannover in 30167 Hannover, Wilhelm-Busch-Straße 18. Bei mehreren Zuwendungsgebern wird die begutachtende Stelle von diesen gemeinsam festgelegt.

2.2 Zielgruppe

Hessische Auszubildende und Beschäftigte.

2.3 Förderberechtigte und Fördergebiet

Als Förderberechtigte kommen Träger der überbetrieblichen Berufsbildungsstätten in Betracht. Diese können Körperschaften des öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften sowie andere, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisationen sein.

Die Förderung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten erstreckt sich in der Regel auf Vorhaben im Land Hessen. Ausnahmen bei einem Standort außerhalb des Landes Hessen sind zulässig, wenn der zu erwartende Anteil hessischer Lehrgangsteilnehmer dies vertretbar erscheinen lässt. Einrichtungen in Hessen mit einem darüber hinausgehenden Einzugsgebiet können gefördert werden, wenn sich aus deren Vorhandensein in Hessen besondere Vorteile ergeben.

Berufsbildungsstätten mit überregionalen Aufgaben sollten vor allem in wirtschaftlich schwach oder einseitig strukturierten hessischen Gebieten zur Verbesserung der Angebotsstruktur in der Aus- und Weiterbildung gefördert werden. Damit wird dem EU-Querschnittsziel „Nachhaltige Stadtentwicklung“ Rechnung getragen.

Sofern eine Förderung aus EFRE-Mitteln erfolgt, sind nicht-staatliche Träger der überbetrieblichen Berufsbildungsstätten, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, förderberechtigt. Bei der Projektauswahl werden geeignete Projekte aus den EFRE-Vorranggebieten bevorzugt. EFRE-Vorranggebiete sind die Regierungsbezirke Kassel und Gießen sowie im Regierungsbezirk Darmstadt der Odenwaldkreis, die Odenwaldgemeinden des Landkreises Bergstraße (Lautertal, Lindenfels, Fürth, Grasellenbach, Rimbach, Mörlenbach, Birkenau, Wald-Michelbach, Abtsteinach, Gorxheimertal, Hirschhorn, Neckarsteinach) und die Odenwaldgemeinden des Landkreises Darmstadt-Dieburg (Modautal, Fischbachtal und Groß-Umstadt).

2.4 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

Bei angemessener Eigenleistung des Zuwendungsempfängers bzw. Maßnahmeträgers von in der Regel 25%, mindestens jedoch 10% je nach strukturellen Gegebenheiten, kann die Förderung des Landes

- für Vorhaben in hessischen Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" den jeweils zulässigen Höchstanteil erreichen,
- für Ausstattungsvorhaben, die ein Gesamtvolumen von in der Regel 50.000 Euro nicht überschreiten, bei Alleinförderung des Landes maximal 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen; Vorhaben mit einem höheren Gesamtvolumen können in besonders begründeten Fällen und, wenn eine Mitfinanzierung durch andere Zuwendungsgeber nicht zustande kommt, mit einem höheren % Anteil gefördert werden,
- bei Vorhaben, bei denen eine Mitfinanzierung durch weitere Zuwendungsgeber erfolgt, im Einzelfall im Einvernehmen mit den anderen Zuwendungsgebern festgelegt werden. Dabei soll der Landesanteil in der Regel nicht höher sein, als der der anderen Zuwendungsgeber.

- bei Vorhaben außerhalb des Landes Hessen kann die Beteiligung des Landes Hessen entsprechend dem langfristigen Anteil der Nutzung durch hessische Teilnehmer bis zu maximal 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen.

Die im Rahmen dieser Richtlinie förderfähigen Projekte können auch aus Mitteln des Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) mitfinanziert werden.

2.5 Verfahren

Geplante Vorhaben sind möglichst frühzeitig unter Angabe des voraussichtlichen Volumens dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) (Anschrift siehe I 1.) anzuzeigen.

Dem förmlichen Antrag geht in der Regel ein Planungsgespräch voraus, in dem das geplante Vorhaben mit allen am Projekt beteiligten Zuwendungsgebern abgestimmt wird. Dieses Gespräch sollte der Projektträger zum frühest möglichen Zeitpunkt führen. Der Projektträger soll über den beabsichtigten oder gegebenen Standort des zu fördernden Vorhabens, die Ausstattung, die Zahl der vorgesehenen Ausbildungs-, Fortbildungs- und/oder Internatsplätze einschließlich der zu vermittelnden Berufsbildungsinhalte informieren.

Bei der Beratung und Planung von Bauvorhaben mit einem Volumen von **über 250.000 Euro** wird die Bauberatungsstelle des Landes beim Hessischen Ministerium der Finanzen – Bauberatungsstelle- eingeschaltet. Sie berät die Projektträger insbesondere bei der Erstellung der Planungs- und Ausgabenunterlagen sowie in Fragen der Ausschreibung, Vergabe und Bauausführung einschließlich Architekten- und Ingenieurvertragswesen in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde.

Bei Baumaßnahmen mit einem Zuwendungsvolumen von **bis zu 250.000 Euro** kann auf die Beteiligung der jeweils zuständigen technischen staatlichen Verwaltung verzichtet werden.

Der Antrag ist vollständig ausgefüllt in dreifacher, bei Bauvorhaben in fünffacher Ausfertigung der IBH (Anschrift siehe I 1.) über den jeweiligen Spitzenverband auf Landesebene einzureichen. Vordrucke einschließlich einer Liste der beizufügenden Unterlagen sind bei der IBH erhältlich.

Hinzu kommen gegebenenfalls weitere im Einzelfall von der Genehmigungsbehörde geforderte Unterlagen.

Die IBH bewilligt im Rahmen der verfügbaren Mittel die Zuwendung nach Zustimmung durch das HMWVL nach Maßgabe dieser Richtlinie durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Die bewilligte Zuwendung wird durch die IBH entsprechend des Mittelabrufs des Zuwendungsempfängers ausgezahlt.

Die Zuständigkeit für die Prüfung des Verwendungsnachweises wird im Zuwendungsbescheid festgelegt.

2.6 Weitere Bestimmungen

Soweit nicht vorhanden, hat der Träger der überbetrieblichen Berufsbildungsstätte zur Lernortkooperation zwischen Betrieben, Berufsschulen und der überbetrieblichen Berufsbildungsstätte einen Koordinierungsausschuss zu bilden, in dem Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Vertreter der Berufsschulen mit gleichen Stimmanteilen vertreten sind. Der Ausschuss dient insbesondere der regionalen Abstimmung der Berufsbildungsmaßnahmen zwischen Betrieb, überbetrieblicher Berufsbildungsstätte und Berufsschule; er beschließt hierzu einrichtungsbezogene Ausbildungspläne, die der Träger seinen Maßnahmen zu Grunde legen soll. Außerdem ist der Ausschuss bei Haushalts- und Personalangelegenheiten der überbetrieblichen Berufsbildungsstätte anzuhören. Seine Beschlüsse können den Träger weder in finanzieller noch in personeller Hinsicht binden.

Ist der Träger eine öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungseinrichtung der Wirtschaft, z.B. eine Kammer, so kann der bei ihr bestehende Berufsbildungsausschuss die Funktion des Koordinierungsausschusses mit übernehmen.

Für die Berufung der Mitglieder des Ausschusses sollen die Bestimmungen des § 77 Abs. 2 und 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder, soweit der Träger zum Handwerksbereich gehört, § 43 Abs. 2 Handwerksordnung (HWO) sinngemäß angewandt werden.

Im Übrigen sind die Bestimmungen unter Teil III ebenfalls verbindlich.

Teil III: Allgemeine Förderbestimmungen

Grundsätzlich gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

1. Die Zuwendung nach den Ziffern II.1. und II.2. erfolgt auf Grundlage des Gesetzes zur Förderung der kleinen und mittleren Unternehmen der hessischen Wirtschaft in der jeweils gültigen Fassung.
Die Zuwendungen insgesamt erfolgen auf der Grundlage des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.
3. Der Förderung liegen die folgenden Bewilligungsbestimmungen zugrunde:
Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten das Haushaltsgesetz, das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zur LHO in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Hierbei sind insbesondere zu beachten:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung
- Allgemeinen Zinsbestimmungen (ZinsBest), Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO in der jeweils gültigen Fassung
- Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau), Anhang 1 zu den VV zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung

Es gelten die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 LHO.

Bei der Erteilung von Aufträgen sind die Verdingungsordnungen für freiberufliche Leistungen, für Leistungen oder für Bauleistungen (VOF, VOL, VOB) einschließlich der darin enthaltenen Vorschriften über EU-weite Ausschreibungen zu beachten.

Alle Bekanntmachungen nach den Verdingungsordnungen oder nach vorgreiflichem EG-Vergaberecht sind in der Hessischen Ausschreibungsdatenbank (HAD), bei der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Wilhelmstraße 24, 65183 Wiesbaden, zu veröffentlichen (Pflichtbekanntmachung). Die Lizenzkosten sind Teil der zuwendungsfähigen Kosten. Zu Einzelheiten siehe HAD- Einführungserlass des HMWVL vom 20.03.2001 (StAnz S. 1413) sowie Änderungserlass vom 01.12.2004 (StAnz S. 3844).

4. Für Vorhaben, die mit Zuschüssen nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gefördert werden, gelten zusätzlich die in dem jeweiligen Rahmenplan festgelegten Regelungen über Voraussetzung, Art und Intensität der Förderung.
5. Im Falle einer Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten:
 - Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 vom 11.07.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds
 - Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 vom 05.07.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung
 - Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 vom 08.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften
 - Entscheidung der Kommission CCI 2007 DE 16 2 PO 005 vom 25.07.2007 zur Genehmigung des Operationellen Programms für die Interventionen der Gemeinschaft unter Beteiligung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Bundesland Hessen im Rahmen des Ziels „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“

Im Falle einer Förderung aus EFRE-Mitteln ist weiterhin zu beachten, dass vom Zuwendungsempfänger sämtliche mit der Förderung im Zusammenhang stehenden Unterlagen bis zum 31.12.2022 aufzubewahren sind.

Die Beteiligung des EFRE an einem Vorhaben wird nur dann beibehalten, wenn es innerhalb von fünf Jahren nach Abschluss oder ggf. innerhalb eines im Zuwendungsbescheid genannten längeren Zeitraums keine wesentlichen Änderungen erfährt.

6. Anträge sind grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Dies bedeutet bei Maßnahmen gemäß Teil II 2.: Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn bei Bauinvestitionen mit dem Vorhaben noch nicht begonnen worden ist und bei Ausstattungsinvestitionen, wenn die vorgesehenen Einrichtungsgegenstände noch nicht

bestellt sind.

Auf Antrag kann in bestimmten Einzelfällen eine Ausnahme von diesem Refinanzierungsverbot erteilt werden.

7. Der/die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, der bewilligenden Stelle unverzüglich anzuzeigen und zu Unrecht angeforderte Beträge zu erstatten.
Bei Vorhaben nach Teil II 1. gilt dies insbesondere dann, wenn sich für Lehrgänge die Teilnehmerzahl verändert hat oder bei sonstigen Maßnahmen die tatsächlich entstandenen Kosten um mehr als 10% vom vorgelegten Finanzierungsplan abweichen.
8. Die Verwendung der Zuwendungen für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle überwacht. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle. Der/die Antragsteller/in hat in jede von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union.
9. Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne von § 4 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) i. d. F. vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Hessisches Subventionsgesetz) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199).
Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.
10. Soweit kleine und mittlere Unternehmen (KMU) angesprochen werden, wird folgende Definition zugrunde gelegt:
„Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind gewerbliche Unternehmen oder freiberufliche Praxen/ Büros, die weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR haben oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft. Kleine Unternehmen werden definiert als Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben. Alle übrigen KMU sind mittlere Unternehmen.

Zur Ermittlung der Eigenständigkeit der Unternehmen gelten die für Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen in der KMU- Empfehlung der EU vom 06.05.2003 enthaltenen Beurteilungskriterien“. (Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003, 2003/361/EG, ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003).

c) Förderung der beruflichen Weiterbildung

Teil I: Richtlinienübersicht

1. Inhalt der Richtlinien

In den Richtlinien, Teil I, werden die Förderangebote des HMWVL zur Förderung der beruflichen Weiterbildung zusammengefasst. Teil I enthält Ausführungen zum Anlass und zu den Zielen der vorliegenden Förderrichtlinie, nennt die Programme und die Zielgruppe. Alle Programme werden unter der Verantwortung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) Referat Berufliche Bildung Kaiser-Friedrich-Ring 75 65185 Wiesbaden Tel.: 0611/815-0 Fax: 0611/815-2220 von der Investitionsbank Hessen (IBH) ESF-Consult Hessen Abraham- Lincoln- Straße 38- 42 65189 Wiesbaden Tel. : 0611/774-0 Fax.: 0611/774-7429 www.esf-hessen.de umgesetzt.

In Teil II – Einzelbestimmungen – werden die Förderbestimmungen zu folgenden Programmen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung dargestellt:

1. Qualifizierung von Beschäftigten in KMU:

- Qualifizierungsschecks
- Entwicklung und Erprobung von innovativen und/oder regional- bzw. branchenspezifischen Bildungsprodukten

2. Verbesserung der Qualität, Information und Transparenz der beruflichen Bildung (QuIT):

- Qualifizierungsbeauftragte
- Qualifizierungsberatungsstellen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Information und Transparenz

Teil III enthält die für alle Förderprogramme gleichermaßen geltenden allgemeinen Förderbestimmungen.

2. Ziele der Förderung

Der in immer rascherem Tempo voranschreitende technologische und organisatorische Wandel in der Arbeitswelt erfordert eine ständige Anpassung der Qualifikationen der Beschäftigten. Um im globalen Wettbewerb Schritt halten zu können, sind die Unternehmen auf eine systematische und kontinuierliche Weiterbildung ihrer Beschäftigten angewiesen. Durch die Fördermaßnahmen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung sollen vor allem die kleinen und mittleren Unternehmen für die Notwendigkeit vorausschauender Qualifizierungsmaßnahmen sensibilisiert und entsprechende Bemühungen unterstützt werden. Damit werden die im „Operationellen Programm für die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2007 bis 2013“ unter 4.2.2 genannten Ziele umgesetzt.

Auch für die Arbeitnehmer/innen wird es in der heutigen Wissensgesellschaft immer wichtiger, ihre beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten immer wieder auf den neuesten Stand zu bringen. Dies betrifft auch die älteren und die gering qualifizierten Arbeitnehmer/innen, deren individuelle Beteiligung an beruflicher Weiterbildung das Land Hessen ebenfalls unterstützt.

Im Sinne des EU-Querschnittsziels „Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung“ soll das vielfältige Förderprogramm auch dazu beitragen, die Beschäftigungsfähigkeit entsprechend dem Anteil von Frauen und Männern bei den Beschäftigten zu verbessern sowie die Teilnahme von Frauen an Angeboten der beruflichen Weiterbildung zu steigern. Es soll Selektions- und Segregationstendenzen entgegenwirken sowie zum Abbau von Barrieren und größerer vertikaler Durchlässigkeit in der beruflichen Weiterbildung beitragen. Mit den Instrumenten der einzelnen Teilprogramme soll zur Unterstützung einer positiven Nachhaltigkeitsentwicklung beigetragen werden.

Entsprechend dem EU-Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“ und dem Kapitel 4.3.2 des Hessischen Operationellen Programms sollen die Förderung von Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen von Beschäftigten im Bereich Umwelttechnologien, die Weiterentwicklung der Strukturen des beruflichen Weiterbildungsmarktes und Konzeptionen von Bildungsangeboten im Hinblick auf Förderung einer nachhaltigen Entwicklung sowie die spezifische Weiterbildung des in der beruflichen Bildung eingesetzten Personals zum Ziel einer nachhaltigen Entwicklung beitragen.

3. Zielgruppe und Fördergebiet

Vorhaben werden entsprechend den jeweiligen programmspezifischen Einzelregelungen in Teil II gefördert.

Teil II: Einzelbestimmungen

1. Qualifizierung von Beschäftigten in KMU

1.1 Qualifizierungsschecks

1.1.1 Gegenstand der Förderung

Das Instrument „Qualifizierungsschecks“ will die Chancen von gering Qualifizierten und älteren Beschäftigten durch eine erhöhte Weiterbildungsteilnahme steigern.

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen, die von einem zertifizierten Weiterbildungsanbieter angeboten werden, der Förderung der Beschäftigungsfähigkeit dienen und darauf abzielen, den Teilnehmenden Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten sowie Einsichten und Verhaltensweisen für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit zu vermitteln. Geeignete Maßnahmen sollen in der hessenweiten Weiterbildungsdatenbank eingestellt sein.

Ausgeschlossen sind:

- innerbetriebliche und einzelbetriebliche Anpassungsqualifizierungen und Trainings;
- Angebote, die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung und der sportlichen Betätigung oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten dienen;
- Weiterbildungen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) gefördert werden;
- Weiterbildungen, die von Bundes- oder Landesbehörden durchgeführt oder gefördert werden;
- Weiterbildungen, die bereits nach dem Sozialgesetzbuch Zweites bzw. Drittes Buch (SGB II bzw. III) gefördert werden, z. B. das Sonderprogramm WeGebAU der Bundesagentur für Arbeit;

- Weiterbildungen, deren Kosten aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Arbeitgeber zu übernehmen sind.

1.1.2 Zielgruppe

Beschäftigte von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (siehe Teil III).

1.1.3 Förderberechtigte

Förderberechtigt sind sozialversicherungspflichtig Beschäftigte von KMU mit Hauptwohnsitz in Hessen, die über keinen anerkannten beruflichen Abschluss in der ausgeübten Tätigkeit verfügen oder älter als 45 Jahre sind und im Jahr der Antragstellung nicht an einer Weiterbildungsmaßnahme im Rahmen dieser Richtlinie teilgenommen haben.

1.1.4 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Höhe von 50% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, höchstens aber 500,- Euro. Förderfähig sind nur die direkten Kosten, d. h. Teilnahme- und evtl. Prüfungsgebühren, nicht jedoch Reise-, Unterkunfts- oder Verpflegungskosten.

Die Förderung erfolgt aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

1.1.5 Verfahren

Anträgen auf die Ausstellung von Qualifizierungsschecks geht eine obligatorische Bildungsberatung voraus. Bildungsberatungsstellen für die Qualifizierungsschecks sind geeignete Stellen, die in einer entsprechenden Liste des HMWVL aufgeführt sind. Über jede Beratung, die zur Ausstellung eines Qualifizierungsschecks führt, ist durch die Beratungsstelle ein Beratungsprotokoll anzufertigen; die Beratungsstelle erhält (sofern die beratende Person nicht schon durch das HMWVL gefördert wird) für eine solche in einen Qualifizierungsscheck mündende Beratung 20,- Euro. Für die Beratenen ist die Beratung kostenlos.

Von dem Beschäftigten ist nachzuweisen, dass er die Voraussetzungen der Nr. 1.1.3 erfüllt.

Themen und Inhalte der beruflichen Weiterbildungsmaßnahme sowie die in Frage kommenden Weiterbildungsanbieter (nach Möglichkeit mindestens zwei) werden von der Beratungsstelle gemeinsam mit dem/der Beschäftigten festgelegt und in das Beratungsprotokoll eingetragen, das umgehend an die umsetzende Stelle, den Weiterbildung Hessen e. V., gesandt wird. Dieser stellt den Qualifizierungsscheck – unter Angabe der Gültigkeitsdauer – aus und übersendet ihn per Post unmittelbar dem/der Beschäftigten.

Von dem/der Beschäftigten wird das Angebot des Bildungsträgers gebucht. Dabei ist die Hälfte der Kursgebühr zu entrichten, die der zweiten Hälfte entsprechende Summe – bis zu einer Höchstgrenze von 500,- Euro – auf dem Qualifizierungsscheck einzutragen und dieser dem Weiterbildungsanbieter auszuhändigen.

Die IBH (Anschrift siehe I 1.) bewilligt die Zuschüsse an die umsetzende Stelle zur Weiterleitung an die jeweiligen zertifizierten Weiterbildungsanbieter.

Der Weiterbildungsanbieter nimmt vom Erwerbstitigen den Eigenanteil in Höhe der Hälfte der Kursgebühr entgegen, wobei jeweils ein Zahlungsbeleg beim Einzahlenden und bei ihm verbleibt. Gleichzeitig nimmt er gegen Empfangsbestätigung den Qualifizierungsscheck im Wert der zweiten Hälfte der Kursgebühr entgegen.

Der Qualifizierungsscheck im Wert der halben Kursgebühr wird gemeinsam mit dem Zahlungsbeleg über die andere Hälfte der Kursgebühr und der Angabe von Kurstitel, Kursbeginn und Kursgebühr beim Weiterbildung Hessen e. V. vorgelegt und von diesem bis zum Höchstbetrag von 500,- Euro eingelöst. Die Einlösung erfolgt gebündelt in monatlichem Rhythmus.

Als einfacher Verwendungsnachweis gilt die Vorlage des Qualifizierungsschecks zusammen mit dem Beleg über die Zahlung der auf 50% ermäßigten Kursgebühren sowie einem Auszug aus dem Veranstaltungsangebot, aus dem Kurstitel sowie Kursbeginn und Kursgebühren hervorgehen.

1.1.6 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen sind die Bestimmungen unter Teil III ebenfalls verbindlich.

1.2 Entwicklung und Erprobung von innovativen und/oder regional- bzw. branchenspezifischen Bildungsprodukten

1.2.1 Gegenstand der Förderung

Mit der Erarbeitung und Umsetzung innovativer Bildungsprodukte sollen strukturelle Defizite vermieden und die Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit kleinerer und mittlerer Betriebe gestärkt werden.

Gegenstand der Förderung ist die Entwicklung und Erprobung von innovativen und/oder regional- bzw. branchenspezifischen Produkten der beruflichen Bildung, die der Beschäftigungssicherung und -qualität vor allem in kleinen und mittleren Unternehmen dienen. Dabei sind spezielle Bildungsprodukte im Hinblick auf eine gezielte Weiterbildung von Bildungspersonal in den Betrieben besonders erwünscht.

Durch qualifizierte Träger der beruflichen Bildung sollen innovative und regional- oder branchenspezifische Bildungsprodukte, z. B. Konzepte, Handreichungen, Materialien entwickelt, erprobt und überarbeitet sowie in den Markt eingeführt werden. Sowohl die Entwicklung als auch die Erprobung solcher Produkte der beruflichen Bildung, insbesondere neuer dualer Studiengänge, kann gefördert werden.

Gewünscht sind Weiterbildungsprodukte, die eine geschlechtergerechte Methodik und Didaktik fördern, sowie solche mit transnationalen Aspekten. Die neuen Weiterbildungsprodukte sollten weiterhin auch Segregationstendenzen entgegenwirken und zum Abbau von Benachteiligung sowie zu einer größerer Durchlässigkeit bei der beruflichen Weiterbildung beitragen oder im Bezug zu Aktivitäten im Bereich „soziale Stadt“ stehen.

1.2.2 Zielgruppe

Zielgruppe ist die hessische Wirtschaft mit Schwerpunkt KMU und deren Beschäftigte.

1.2.3 Förderberechtigte

Förderberechtigt sind Gebietskörperschaften, Forschungseinrichtungen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie andere geeignete, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisationen.

1.2.4 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf der Basis eines Ausgaben- und Finanzierungsplans gewährt.

Die Förderung des Landes Hessen kann aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie aus Landesmitteln erfolgen. Der Fördersatz beträgt in der Regel 65% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

Die geförderte Projektlaufzeit richtet sich nach den Projektinhalten; sie beträgt höchstens 36 Monate.

1.2.5 Verfahren

Die Anträge sollten spätestens 12 Wochen vor Projektbeginn bei der IBH (Anschrift siehe I 1.) eingereicht werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Zielsetzung und Begründung des Vorhabens sowie die Darstellung des innovativen Charakters;
- b) ein Verzeichnis der zu erbringenden Leistungen;
- c) eine detaillierte Ablaufplanung, aus der neben dem angestrebten Ergebnis gegebenenfalls auch Zwischenergebnisse und „Meilensteine“ hervorgehen;
- d) ein detaillierter Ausgaben- und Finanzierungsplan, der die Kalkulationsgrundlagen für die geplanten Personal- und Sachausgaben sowie die indirekten Kosten beinhaltet.

Die IBH bewilligt im Rahmen der verfügbaren Mittel die Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinien durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Der einfache Verwendungsnachweis wird durch Vorlage der erarbeiteten Konzeptionen, Lehrgangunterlagen oder Materialien und über einen Bericht über die Ergebnisse der Erprobung sowie über einen zahlenmäßigen Nachweis gemäß Nr. 6.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) erbracht. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2007 bis 2013 des Hessischen Sozialministeriums (siehe Teil III).

Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

1.2.6 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen sind die Bestimmungen unter Teil III ebenfalls verbindlich.

2. Verbesserung der Qualität, Information und Transparenz in der beruflichen Bildung (QuIT)

2.1 Qualifizierungsbeauftragte

2.1.1 Gegenstand der Förderung

Mit der Förderung von Qualifizierungsbeauftragten werden kleine und mittlere Betriebe für den Nutzen und die Möglichkeiten der kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung sensibilisiert und damit ein Beitrag zur Steigerung der Weiterbildungsbereitschaft und Erhöhung der Qualifizierungsaktivitäten geleistet.

Gegenstand der Förderung sind Qualifizierungsbeauftragte, deren Aufgabengebiet vor allem Folgendes umfasst:

- zielgruppen- und regionalspezifische Aktivitäten zur Stärkung des Weiterbildungsengagements der Betriebe vor Ort
- Initiierung von passgenauen Weiterbildungsseminaren für KMU
- Aufbau von Weiterbildungsnetzwerken bzw. die Mitwirkung in bestehenden Netzwerken
- Kooperation mit den in der Region vorhandenen Bildungszentren

Die Aufgaben der Qualifizierungsbeauftragten umfassen daher vor allem folgende Bereiche:

- Sensibilisierung der KMU für die Bedeutung von Mitarbeiterqualifizierung im Hinblick auf ihre Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit;
- Information und Beratung über zukunftsrelevante Themen und Formen der Mitarbeiterqualifizierung;
- Optimierung des Weiterbildungsangebotes in den Regionen und Stärkung der Zusammenarbeit der regionalen Akteure im Bereich der beruflichen Weiterbildung;
- Beratung zur Ausgabe von Qualifizierungsschecks;
- Unterstützung der Konzeption des lebensbegleitenden Lernens im beruflichen Kontext.

Gefördert werden zielgruppen- und regionalspezifische Aktivitäten zur Stärkung des Weiterbildungsengagements der Betriebe vor Ort. Dazu zählt auch die Initiierung von passgenauen Weiterbildungsseminaren für KMU.

Um Betriebsinhabern oder Personalverantwortlichen sowie Beschäftigten von KMU einen Einblick in Seminarinhalte und -formen zu geben, werden Informationsveranstaltungen gefördert.

Die Qualifizierungsbeauftragten kooperieren eng mit den Bildungszentren in der Region, z. B. mit den Zentren lebensbegleitenden Lernens / HC, soweit solche in der Region vorhanden sind, sowie den Weiterbildungsberatern der Arbeitsagenturen und bringen ihre Erfahrungen und Anregungen aus der Sicht der Wirtschaft in deren Arbeit ein.

Eine kontinuierliche und systematische Öffentlichkeitsarbeit gehört zum Pflichtprogramm der Qualifizierungsbeauftragten und ist daher förderwürdig. Die Präsentation der Qualifizierungsbeauftragten auf der Website der Trägerorganisation sowie des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt ist obligatorisch.

Die Qualifizierungsbeauftragten sollen engen Kontakt zu den regionalen Akteuren von Wirtschaft und Weiterbildung halten und mindestens einmal vierteljährlich die Akteure der beruflichen Weiterbildung ihrer Region zu einem Informationsgespräch einladen.

Für die Aufgaben des/der Qualifizierungsbeauftragten in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt soll die Einrichtung mindestens einer Vollzeitstelle vorgesehen werden.

2.1.2 Zielgruppe

Zielgruppe sind hessische KMU (siehe Teil III) und deren Beschäftigte.

2.1.3 Förderberechtigte

Förderberechtigt sind Gebietskörperschaften sowie von Ihnen benannte Institutionen, sofern es sich um wirtschaftsnahe Einrichtungen handelt. Im Einzelfall können auch andere Förderberechtigte berücksichtigt werden.

2.1.4 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf der Basis eines Ausgaben- und Finanzierungsplans gewährt.

Nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören Zahlungen an die Maßnahmenteilnehmer bzw. der Arbeitgeber für die Freistellung.

Die Förderung des Landes Hessen kann aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie aus Landesmitteln erfolgen. Der Fördersatz beträgt in der Regel 70% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

2.1.5 Verfahren

Die Antragstellung erfolgt mittels Vordruck bei der IBH (Anschrift siehe I 1.). Die Anträge sollen 12 Wochen vor Projektbeginn bei der IBH eingereicht werden. Ihnen ist eine dem Aufgabenkatalog folgende Zielvereinbarung mit Angaben zu Arbeitsschritten, Aufgabenteilung, geplanten Ergebnissen, Zeit-, Kosten- und Finanzierungsplan sowie ggf. ein Fragebogen zur Strukturqualität beizufügen. Die Antragsformulare stehen unter www.esf-hessen.de zum download bereit.

Die IBH bewilligt im Rahmen der verfügbaren Mittel die Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinien durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Die Bewilligung für Anträge erfolgt jeweils für maximal 24 Monate. Folgeanträge sollen drei Monate vor Ablauf des letzten Fördermonats bei der IBH eingereicht werden.

Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem aussagekräftigen Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis gemäß Nr. 6.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Bei Einsatz von ESF-Mitteln ergeben sich weitere Bestimmungen aus den Rahmenrichtlinien für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2007 bis 2013 des Hessischen Sozialministeriums

(siehe Teil III).

Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

2.1.6 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen sind die Bestimmungen unter Teil III ebenfalls verbindlich.

2.2 Qualifizierungsberatungsstellen

2.2.1 Gegenstand der Förderung

Mit der Förderung von Qualifizierungsberatungsstellen soll die Transparenz über Qualifizierungsangebote durch Information und Beratung verbessert werden.

Gegenstand der Förderung sind Qualifizierungsberatungsstellen, deren Aufgabe die Beratung und Information zu Themen der beruflichen Weiterbildung ist. Die Beratungsstellen fungieren als hessische Leitstellen für die Weiterbildungsberatung in ihren jeweiligen Themenschwerpunkten, die ihr Know-how weitergeben und auch bei der Beratung für die Qualifizierungsschecks mitwirken. Sie helfen den hessischen KMU bzw. ihren Beschäftigten dabei, sich über das Weiterbildungsangebot zu informieren und die ihren spezifischen Bedürfnissen angepassten Weiterbildungslehrgänge zu finden.

Durch gendersensible Beratung sollen geschlechtsspezifische Benachteiligungen vermieden und die Nutzung von Angeboten zur beruflichen Weiterbildung insgesamt sowie insbesondere auch durch Teilzeitbeschäftigte erhöht werden.

2.2.2 Zielgruppe

Zielgruppe sind hessische KMU (siehe Teil III) und deren Beschäftigte.

2.2.3 Förderberechtigte

Förderberechtigt sind Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie andere, nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisationen, die Qualifizierungs- und Weiterbildungsberatung qualifiziert anbieten können.

2.2.4 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf der Basis eines Ausgaben- und Finanzierungsplans gewährt.

Die Förderung des Landes Hessen kann aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie aus Landesmitteln erfolgen. Der Fördersatz beträgt in der Regel 65% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

2.2.5 Verfahren

Die Antragstellung erfolgt mittels Vordruck bei der IBH (Anschrift siehe I 1.). Die Anträge müssen vor Projektbeginn gestellt werden und sollten mindestens 12 Wochen vor Beginn des Projektes vorliegen. Die Antragsformulare stehen unter www.esf-hessen.de zum download bereit.

Die IBH bewilligt im Rahmen der verfügbaren Mittel die Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinien durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Die Bewilligung erfolgt in der Regel jeweils für maximal 24 Monate.
Folgeanträge müssen bis zum 31. März des letzten Förderjahres bei der IBH eingereicht werden.

Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem aussagekräftigen Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis gemäß Nr. 6.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Bei Einsatz von ESF-Mitteln ergeben sich weitere Bestimmungen aus den Rahmenrichtlinien für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2007 bis 2013 des Hessischen Sozialministeriums (siehe Teil III).

Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

2.2.6 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen sind die Bestimmungen unter Teil III ebenfalls verbindlich.

2.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Information und Transparenz

2.3.1 Gegenstand der Förderung

Mit der Schaffung von Transparenz und Qualität in der beruflichen Bildung sollen strukturbezogene Maßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen und deren Beschäftigte gefördert werden.

Die Unübersichtlichkeit des Angebots an Möglichkeiten zur beruflichen Weiterbildung führt dazu, dass sowohl die Qualität als auch der Nutzen der einzelnen Angebote von den Nachfragenden häufig nur schwer einzuschätzen ist. Dies hemmt die Weiterbildungsaktivität von Beschäftigten und vor allem auch von kleinen und mittleren Unternehmen. Fehlende Transparenz verhindert auch eine echte Chancengleichheit auf dem Weiterbildungsmarkt. Daher stellt die Schaffung einer nachfragerfreundlichen Informations- und Beratungsinfrastruktur eine wesentliche Voraussetzung dafür dar, die Beteiligung an beruflicher Weiterbildung zu erhöhen. Gefördert werden deshalb Maßnahmen zur Verbesserung der gendersensiblen Information über Angebote der hessischen Weiterbildungsträger zur beruflichen Weiterbildung und zur Erhöhung der Transparenz auf dem Weiterbildungsmarkt, z. B. durch Weiterbildungsdatenbanken, Netzwerke und Netzwerkservicestellen. Neben einer möglichst umfassenden, neutralen und überschaubaren Präsentation der Weiterbildungsangebote sollen die Informationen auch über die Qualität der Bildungsangebote und ihre Verwendbarkeit auf dem Arbeitsmarkt Auskunft geben und damit den Nachfragenden Entscheidungskriterien für die Auswahl von Angeboten und Anbietern an die Hand geben.

2.3.2 Zielgruppe

Zielgruppe ist die hessische Wirtschaft und deren Beschäftigte.

2.3.3 Förderberechtigte

Förderberechtigt sind Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisationen.

2.3.4 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben auf der Basis eines Ausgaben- und Finanzierungsplans gewährt.

Die Förderung des Landes Hessen kann aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie aus Landesmitteln erfolgen. Der Fördersatz wird im Einzelfall festgelegt.

2.3.5 Verfahren

Die Antragstellung erfolgt mittels Vordruck bei der IBH (Anschrift siehe I 1.). Die Anträge müssen vor Projektbeginn gestellt werden und sollten mindestens 12 Wochen vor Beginn des Projektes vorliegen. Die Antragsformulare stehen unter www.esf-hessen.de zum download bereit.

Die IBH bewilligt im Rahmen der verfügbaren Mittel die Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinien durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem aussagekräftigen Sachbericht sowie einem zahlenmäßigen Nachweis gemäß Nr. 6.6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Bei Einsatz von ESF-Mitteln ergeben sich weitere Bestimmungen aus den Rahmenrichtlinien für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2007 bis 2013 des Hessischen Sozialministeriums (siehe Teil III).

Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

2.3.6 Weitere Bestimmungen

Im Übrigen sind die Bestimmungen unter Teil III ebenfalls verbindlich.

Teil III: Allgemeine Förderbestimmungen

1. Die Zuwendungen erfolgen auf der Grundlage des jeweiligen Haushaltsgesetzes.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des

Vorhabens muss sichergestellt werden. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.

3. Der Förderung liegen die folgenden Bewilligungsbestimmungen zugrunde:
Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten das Haushaltsgesetz, das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zur LHO in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Hierbei sind insbesondere zu beachten:
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung
 - Allgemeine Zinsbestimmungen (ZinsBest), Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO in der jeweils gültigen Fassung.

Es gelten die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 LHO.

Werden zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Leistungsverträge mit Dritten abgeschlossen, sind die Verdingungsordnungen für freiberufliche Leistungen oder für Leistungen (VOF, VOL) einschließlich der darin enthaltenen Vorschriften über EU- weite Ausschreibungen zu beachten.

Die Teilnahme am Bekanntmachungsverfahren „Hessische Ausschreibungs-Datenbank“ (HAD) ist verpflichtend. Die Lizenzkosten sind Teil der zuwendungsfähigen Kosten. Zu Einzelheiten siehe HAD- Einführungserlass des HMWVL vom 20.03.2001 (StAnz. S. 1413) sowie Änderungserlass vom 01.12. 2004 (StAnz. S. 3844).

4. Im Falle der Förderung mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds ist zusätzlich die Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2007 bis 2013 des Hessischen Sozialministeriums in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
5. Anträge sind grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Vorhaben dürfen in der Regel nicht begonnen werden, bevor der erteilte Bewilligungsbescheid rechtswirksam geworden ist. Auf Antrag kann in bestimmten Einzelfällen eine Ausnahme von diesem Refinanzierungsverbot erteilt werden.
6. Der/die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, der bewilligenden Stelle unverzüglich anzuzeigen und zu Unrecht angeforderte Beiträge zu erstatten.
7. Die Verwendung der Zuwendungen für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle überwacht. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle. Der/ die Antragsteller/in hat in jede von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union.
8. a. Die hessische Landesregierung überprüft die Wirksamkeit ihrer Förderprogramme. Die dazu aufgestellten Vorgaben und Berichtspflichten sind von den Zuwendungsempfängern

einzuhalten. Soweit die EU dem Land Berichtspflichten auferlegt, sind vom Zuwendungsempfänger die entsprechenden Daten bereitzustellen.

- b. Die hessische Landesregierung ist bestrebt, die Öffentlichkeitsarbeit zu verstärken; die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die jeweiligen Stellen (HMWVL, IBH) hierbei zu unterstützen und entsprechendes Material zur Verfügung zu stellen.
9. Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne von § 4 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) i. d. F. vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Hessisches Subventionsgesetz) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.
10. Soweit kleine und mittlere Unternehmen (KMU) angesprochen werden, wird folgende Definition zugrunde gelegt:
„Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind gewerbliche Unternehmen oder freiberufliche Praxen/ Büros, die weniger als 250 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR haben oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft. Kleine Unternehmen werden definiert als Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben. Alle übrigen KMU sind mittlere Unternehmen.

Zur Ermittlung der Eigenständigkeit der Unternehmen gelten die für Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen in der KMU- Empfehlung der EU vom 06.05.2003 enthaltenen Beurteilungskriterien“. (Empfehlung der Kommission vom 06. Mai 2003, 2003/361/EG, ABl. der EU L 124/36 vom 20.05.2003)

d) Förderung der Berufsbildungsforschung

Teil I: Richtlinienübersicht

1. Inhalt der Richtlinien

Das Programm wird unter der Verantwortung des
Hessischen Ministeriums
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL)
Referat Berufliche Bildung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden
Tel.: 0611/815-0
Fax: 0611/815-2220
von der
Investitionsbank Hessen (IBH)
ESF- Consult Hessen
Abraham- Lincoln- Str. 38-42
65189 Wiesbaden
Tel.: 06 11/774-0

Fax: 06 11/774-7429
www.esf-hessen.de
umgesetzt.

Unter Teil II – Einzelbestimmungen – werden die Förderbestimmungen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung dargestellt:

Der Teil III enthält die allgemeinen Förderbestimmungen.

2. Ziele der Förderung

Im Operationellen Programm für die Förderung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in Hessen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) 2007 bis 2013 wird unter 4.2.3 - Verbesserung des Humankapitals - die qualitative Verbesserung der beruflichen Erst- und Weiterbildung angestrebt. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels sowie eines zusammenwachsenden Europas und der Entstehung eines einheitlichen Bildungsraumes sind kontinuierliche Anpassungen der beruflichen (Erstaus-)Bildungssysteme an veränderte Qualifikationsanforderungen notwendig. Der Bedarf an hoch qualifizierten Fachkräften in Hessen steigt kontinuierlich und ist geprägt von der technologischen Entwicklung und der Internationalisierung des Arbeitsmarkts. Mit der Förderung von Studien, Modellprojekten und deren wissenschaftlicher Begleitung ist die Zielsetzung verbunden, Arten, Formen und Inhalte der beruflichen Bildung in Hessen weiterzuentwickeln – und hierfür auch Analysen - wie z.B. regionale oder branchenbezogene Problemstellungen – durchzuführen.

Teil II: Einzelbestimmungen

1. Gegenstand der Förderung

Mit Modellprojekten und deren wissenschaftlicher Auswertung fördert das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung innovative Methoden, Formen und Inhalte der beruflichen Bildung. Die Forschungsvorhaben dienen insbesondere der qualitativen Verbesserung der beruflichen Bildung in Hessen, der beruflichen Integration benachteiligter Gruppen, der Förderung von besonders Begabten im Rahmen des Dualen Systems und der Verbesserung der Durchlässigkeit. Für Maßnahmen mit besonderer Bedeutung sind entsprechende Landesentwicklungsprojekte möglich.

Unter Einbezug bereits vorhandener Kenntnisse werden Analysen gefördert, die stärker an den Regionen und den mittelständische Unternehmensstrukturen in Hessen ausgerichtet sind, um die für eine erfolgreiche Qualifizierung von Beschäftigten in kleinen und mittleren Unternehmen sowie für eine effiziente Weiterbildungsberatung erforderlichen Prognosen über branchen- und regionenbezogene Qualifikationsanforderungen zu erhalten. Ein zusätzlicher Schwerpunkt ist die Entwicklung neuer Formen der Arbeitsorganisation (z.B. Arbeitszeitmodelle). Studien haben in ihrem Untersuchungsansatz die Chancengleichheit und das Gender-Mainstreaming durchgängig zu integrieren. Das Wissen von Verbands- und Firmenvertreter/innen soll eingebracht und mit Erkenntnissen aus einschlägigen Modellversuchen zusammengeführt werden. Forschungsprojekte, die dem qualitativen, strukturellen und regionalen Erkenntnisgewinn in Hessen dienen, sind im Bereich der beruflichen Erstausbildung und der Weiterbildung möglich.

Gefördert werden Modellprojekte:

- die im hessischen Landesinteresse liegen,

- eine innovative Bedeutung haben,
 - deren Ergebnisse übertragbar sind,
 - deren Kooperation und Rückvermittlung in die vom Projekt unmittelbar berührten Bildungseinrichtungen gesichert ist.
- Jedes Modellprojekt soll grundsätzlich wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden.

Gefördert werden Gutachten und Studien, vor allem:

- zur Erhebung und Analyse der Datenlage zur beruflichen Bildung,
- zur Erarbeitung der statistischen Grundlagen,
- zur Ermittlung und Prognose der branchen- und regionenbezogenen zukünftigen Qualifikationsbedarfe in Hessen,
- zur Evaluation von Ansätzen, Methoden und Instrumenten der beruflichen Bildung,
- schwerpunktmäßig in den für die Zukunft chancenreichen Berufen der Dienstleistungsbranche, aus dem Medien- und Technologiebereich, der erneuerbaren Energien und in Feldern mit strukturellem Wandel,
- zur Erweiterung des Berufswahlspektrums von Mädchen und jungen Frauen,
- wenn sie den transnationalen Austausch unterstützen.

Bevorzugt werden Maßnahmen mit transnationalem Austausch und zur Förderung von Chancengleichheit sowie Maßnahmen, die im Bezug zu Aktivitäten im Bereich „soziale Stadt“ stehen.

In Modellprojekten, Studien und Gutachten entwickelte Konzepte, Handlungsanleitungen, Leitfäden und modellhafte Ansätze müssen für den Transfer aufgearbeitet und bereitgestellt werden.

2. Zielgruppe

Alle in Hessen am Prozess der beruflichen Bildung Beteiligten.

3. Förderberechtigte

Förderberechtigt sind Gebietskörperschaften, Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Organisationen der außerschulischen beruflichen Bildung.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

Die Förderung des Landes Hessen kann aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds sowie aus Landesmitteln erfolgen.

Der Fördersatz beträgt in der Regel 75% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

5. Verfahren

Anträge sind über das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung bei der Investitionsbank Hessen (IBH) einzureichen (Anschriften siehe I 1.). Die Anträge müssen vor

Projektbeginn gestellt werden und sollten mindestens 12 Wochen vor Beginn des Projektes vorliegen. Die Antragsformulare stehen unter www.esf-hessen.de zum download bereit.

Die administrative Umsetzung erfolgt durch die IBH.

Die IBH bewilligt im Rahmen der verfügbaren Mittel die Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinien durch schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Der einfache Verwendungsnachweis besteht aus einem aussagekräftigen Sachbericht, dem Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben sowie einer Belegliste.
Bei Einsatz von ESF-Mitteln ergeben sich weitere Bestimmungen aus den Rahmenrichtlinien für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2007 bis 2013 des Hessischen Sozialministeriums (siehe Teil III).

Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

6. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen sind die Bestimmungen unter Teil III ebenfalls verbindlich.

Teil III: Allgemeine Förderbestimmungen

Grundsätzlich gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

1. Die Zuwendungen erfolgen auf der Grundlage des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes.
2. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung nach den Richtlinien besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt werden. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen.
3. Der Förderung liegen die folgenden Bewilligungsbestimmungen zugrunde:
Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten das Haushaltsgesetz, das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG), die Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) zur LHO in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Hierbei sind insbesondere zu beachten:
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung
 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk), Anlage 3 zu den VV zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung
 - Allgemeinen Zinsbestimmungen (ZinsBest), Anlage 4 zu den VV zu § 70 LHO in der jeweils

gültigen Fassung.

Es gelten die Prüfungsrechte des Hessischen Rechnungshofes nach § 91 LHO.

Werden zur Erfüllung des Zweckes Leistungsverträge mit Dritten abgeschlossen, sind die Verdingungsordnungen für freiberufliche Leistungen oder für Leistungen (VOF, VOL) einschließlich der darin enthaltenen Vorschriften über EU- weite Ausschreibungen zu beachten.

Die Teilnahme am Bekanntmachungsverfahren „Hessische Ausschreibungs-Datenbank“ (HAD) ist verpflichtend. Die Lizenzkosten sind Teil der zuwendungsfähigen Kosten. Zu Einzelheiten siehe HAD- Einführungserlass des HMWVL vom 20.03.2001 (StAnz S. 1413) sowie Änderungserlass vom 01.12.2004 (StAnz S. 3844).

4. Im Falle der Förderung mit Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds ist zusätzlich die Rahmenrichtlinie für die Interventionen des Europäischen Sozialfonds in Hessen für die Förderperiode 2007 bis 2013 des Hessischen Sozialministeriums in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
5. Anträge sind grundsätzlich vor Beginn des Vorhabens zu stellen. Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der erteilte Bewilligungsbescheid rechtswirksam geworden ist. Auf Antrag kann in bestimmten Einzelfällen eine Ausnahme von diesem Refinanzierungsverbot erteilt werden.
6. Der/die Zuwendungsempfänger/in ist verpflichtet, einen Tatbestand, der zur Rückzahlung oder Minderung des Zuschusses führen kann, der bewilligenden Stelle unverzüglich anzuzeigen und zu Unrecht angeforderte Beträge zu erstatten.
7. Die Verwendung der Zuwendungen für den im Antrag angegebenen Zweck wird von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle überwacht. Eine Änderung des Verwendungszwecks bedarf der vorherigen Zustimmung der bewilligenden Stelle. Der/die Antragsteller/in hat in jede von der bewilligenden oder einer von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union.
8. a. Die hessische Landesregierung überprüft die Wirksamkeit ihrer Förderprogramme. Die dazu aufgestellten Vorgaben und Berichtspflichten sind von den Zuwendungsempfängern einzuhalten. Soweit die EU dem Land Berichtspflichten auferlegt, sind vom Zuwendungsempfänger die entsprechenden Daten bereitzustellen.

b. Die hessische Landesregierung ist bestrebt, die Öffentlichkeitsarbeit zu verstärken; die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die jeweiligen Stellen (HMWVL, IBH, Regierungspräsidium Kassel) hierbei zu unterstützen und entsprechendes Material zur Verfügung zu stellen.
9. Bei den Zuwendungen handelt es sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne von § 4 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) i. d. F. vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) in Verbindung mit dem Hessischen Gesetz über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht (Hessisches Subventionsgesetz) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I

S. 199). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

Aufhebung, Inkrafttreten

Die Richtlinien des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung zur Hessischen Qualifizierungsoffensive treten rückwirkend zum 01.01.2008 in Kraft.

Die Richtlinien des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (HMWVL) zur Berufsbildungsoffensive

- a) Förderung der beruflichen Erstausbildung 5. März 2007 (StAnz. S. 589 ff.) zuletzt geändert am 2. April 2007 StAnz. S. 804),
- b) Förderung der überbetrieblichen Ausbildung vom 6. Juni 2007 (StAnz. S. 1273),
- c) Förderung der beruflichen Qualifizierung und Weiterbildung vom 14. Juni.2004 (StAnz. S. 2203),

werden aufgehoben. Sie finden jedoch weiterhin Anwendung für Förderungen, die auf diesen Richtlinien beruhen.

Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung
IV 4 -099-d-02-09#001
- Gült.-Verz. 50, 322 -

StAnz. 14/2008 S. 926

Wiesbaden, den 17. März 2008